



Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Deichverband der II. Meile Alten Landes
Altländer Markt 3
21635 Jork

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Gossen
Herr Heinrich
Herr Schierloh

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 2209 – 100
Fax: 04131 / 2209 – 101
Email: poststelle.lg@nlwkn.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 28.03.2022
Az.: VI L – 62025-1-181

Inhaltsverzeichnis

1	
Teil A – Planfeststellung	5
I. Verfügender Teil	5
I.1 Planfeststellung	5
I.2 Planunterlagen	5
I.2.1 Festgestellte Planunterlagen	5
I.2.2 Nachrichtlich genannte mit Antrag auf Planfeststellung vom 08.12.2020 sowie Ergänzungsantrag bzw. Änderungsantrag vom 21.06.2021 vorgelegte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind	11
I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	12
I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)	12
I.3.2 Zusagen	16
I.3.3 Hinweise	17
I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	18
I.5 Kostenlastentscheidung	18
II. Begründung	18
II.1 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	20
II.2 Materiell rechtliche Würdigung	21
II.2.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	21
II.2.2 Variantenvergleich	23
II.2.3 Flächeninanspruchnahme	23
II.2.4 Künftige Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Entschädigung	24
II.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	28
II.3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (aF)	29
II.3.2 Naturschutzbelange	31
III. Stellungnahmen und Einwendungen	33
III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	33
III.1.1 Landkreis Stade, Stellungnahmen vom 19.03.2020 und 14.07.2021	33
III.1.2 Stellungnahme Hansestadt Buxtehude vom 18.02.2020	34
III.1.3 NLWKN, Betriebsstelle Stade, Stellungnahme vom 23.03.2020	34
III.1.4 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 25.03.2020	34
III.1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 25.03.2020	35
III.1.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 31.03.2020	35
III.1.7 Neuenkirchener Vorschleusenverband, Stellungnahme vom 23.03.2020	36
III.1.8 Wasser- u. Bodenverband Buxtehude-Rübke, Stellungnahme v. 17.03.2020	36
III.1.9 Wasser- und Bodenverband Bullenbruch, Stellungnahme vom 23.03.2020	36
III.1.10 Unterhaltungsverband Nr. 15 Aue, Stellungnahme vom 04.02.2020	37
III.1.11 Unterhaltungsverband Altes Land, Stellungnahme vom 09.04.2020	37
III.1.12 EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 13.02.2020	38
III.1.13 Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 18.02.2020	38
III.1.14 Nord-West Oelleitung GmbH, Stellungnahme vom 05.03.2020, 23.03.2020	38
III.1.15 Stadtwerke Buxtehude GmbH, Stellungnahme vom 10.03.2020	38
III.1.16 Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Stellungnahme vom 17.02.2020	38
III.1.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundes- wehr, Stellungnahme vom 05.02.2020	39
III.1.18 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 05.03.2020	39
III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	39

III.2.1	NABU, Kreisverband Stade e.V., Stellungnahme vom 17.03.2020.....	39
III.2.2	BUND, Kreisgruppe Stade, Stellungnahme vom 25.03.2020	41
III.2.3	Anglerverband Niedersachsen, Stellungnahme vom 28.03.2020	42
III.3	Private Einwendungen.....	43
III.3.1	Einwender 1 (Kreisanglerverband Stade).....	44
III.3.2	Einwenderin 2.....	45
III.3.3	Einwender 3.....	46
III.3.4	Einwender 4 (durch KBV Stade e.V.).....	46
III.3.5	Einwender 5.....	46
III.3.6	Einwender 6.....	47
III.3.7	Einwender 7.....	47
III.3.8	Einwender 8 (durch KBV Stade e.V.).....	47
III.3.9	Einwender 9 (durch KBV Stade e.V.).....	49
III.3.10	Einwender 10 (durch KBV Stade e. V.).....	49
III.3.11	Einwender 11.....	50
III.3.12	Einwender 12 (durch KBV Stade e. V.).....	50
III.3.13	Einwender 13.....	50
III.3.14	Einwenderin 14.....	50
III.3.15	Einwenderin 15.....	51
III.3.16	Einwender 16 (durch KBV Stade e.V.).....	51
III.3.17	Einwender 17.....	51
III.3.18	Einwender 18 (durch KBV Stade e. V.).....	51
III.3.19	Einwenderin 19.....	52
III.3.20	Einwender 20 (durch KBV Stade e.V.).....	52
III.3.21	Einwender 21.....	53
III.3.22	Einwenderin 22.....	53
III.3.23	Einwender 23.....	53
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung.....	54
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	54
Anhang	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	

Teil A – Planfeststellung

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch wird auf Antrag des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes vom 15.11.2019, eingegangen am 23.12.2019, in der Fassung des Ergänzungs- und Änderungsantrags vom 21.06.2021, gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen, Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

Ordner 1			
Anlage	Inhalt	Seiten	Maßstab
	Antrag	2 Seiten	
Teil 1	Erläuterungsbericht		
	Deckblatt, Vorblätter, Inhaltsverzeichnis, <u>geändert</u> durch Antrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)	6 Seiten	
	Erläuterungsbericht, <u>geändert</u> durch Antrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)	69 Seiten	
Teil 2	Umweltverträglichkeitsstudie		
	Deckblatt, Vorblätter, Inhaltsverzeichnis, <u>geändert</u> durch Antrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)“	13 Seiten	
	Umweltverträglichkeitsstudie	96 Seiten	
Karte 1a	Bestand Menschen, Landschaft, Kultur-, und sonstige Sachgüter		M 1:10.000
Karte 1b	Bestand Tiere		M 1:10.000
Karte 1c	Bestand Pflanzen u. Biotope		M 1:10.000
Karte 1d	Bestand Boden, Wasser, Luft u. Klima		M 1:25.000
Karte 2a	Bestandsbewertung Schutzgüter Menschen, Luft u. Klima, Landschaft, Kultur- u. sonstige Schutzgüter		M 1:25.000

Karte 2b	Bestandsbewertung Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser		M 1:25.000
Karte 3a	Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Luft u. Klima, Landschaft, Kultur- u. sonstige Sachgüter		M 1:25.000
Karte 3b	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere u. Pflanzen, Boden u. Wasser		M 1:25.000
Teil 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
	Deckblatt, Vorblätter, Inhaltsverzeichnis, <u>geändert</u> durch Antrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)“	18 Seiten	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, <u>geändert</u> durch Antrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)	125 Seiten	
Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan		M 1:10.000
Blatt 1a	Bestands- und Konfliktplan, <u>geändert</u> durch Änderungsantrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)		M 1: 5000
Blatt 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, <u>geändert</u> durch Änderungsantrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)		M 1: 5.000
	Überprüfung der Aussagen in UVS und LBP zu Flutungseignissen auf Grundlage neuer Daten, 06.03.2014	6 Seiten	
	Zusätzlicher Kompensationsbedarf durch Flutungseignisse vom 24.03.2014	2 Seiten	
	Kontrolle u. Einschätzung zur Eignung von Bäumen u. eines Gebäudes am Polder Bullenbruch im Landkreis Stade als Lebensraum von Vögeln u. Fledermäusen, Kurzgutachten Januar 2019	10 Seiten	
	Begehungsprotokoll Fledermauserfassung Poggenpohl, 06.06.2019	3 Seiten	

	Begehungsprotokoll Fleder- mauserfassung Poggenpohl, 17.06.2019	1 Seite	
--	---	---------	--

Ordner 2			
Anlage	Inhalt	Seiten	Maßstab
Teil 4	Zeichnungen		
	Deckblatt, Vorblätter, Inhalts- verzeichnis	3 Seiten	
4 A, Blatt 1	Übersichtskarte Baumaßnah- men		1:100.000
4 A, Blatt 2	Übersichtskarte Planungsab- schnitte		1: 25.000
4 A, Blatt 3	Übersichtskarte, vorhandene Gewässer im Planungsgebiet		1: 10.000
4 A, Blatt 4	Übersichtskarte Transportwege Kleiboden		1: 10.000
4 A, Blatt 5	Übersichtskarte Grenze des Polders u. Geländehöhen		1: 10.000
4 A, Blatt 6	Übersichtslageplan Baumaß- nahmen		1: 5.000
4 B, Blatt 1	Lageplan Baumaßnahmen Kö- nigsmoor		1: 1.000
4 B, Blatt 2	Lageplan Baumaßnahmen Ab- schnitt Königsmoor bis Pog- genpohl		1: 1.000
4 B, Blatt 3	Lageplan Baumaßnahmen Ab- schnitt Poggenpohl, Poggen- pohl bis Hinterdeich		1: 1.000
4 B, Blatt 4	Lageplan Baumaßnahmen Ab- schnitt Hinterdeich, nördl. Obs- tanbaufläche		1: 1.000
4 B, Blatt 5	Lageplan Baumaßnahmen, Abschnitt Hinterdeich, Teil 1		1: 1.000
4 B, Blatt 6	Lageplan Baumaßnahmen, Abschnitt Hinterdeich, Teil 2		1: 1.000
4 B, Blatt 7	Lageplan Baumaßnahmen, Abschnitt Fahrbahndamm K 36, Schöpfwerk Bullenbruch		1: 1.000
4 B, Blatt 8	Detallageplan, Bodenent- nahme 1		1: 1.000
4 B, Blatt 9	Detallageplan, Bodenent- nahme 2		1: 1.000
4 C, Blatt 1	Profile, Königsmoor, Königs- moor bis Poggenpohl, Poggen- pohl, Poggenpohl bis Hinter- deich		1: 100
4 C, Blatt 2	Profile, Hinterdeich, Nördl. Obstanbaufläche		1: 100

4 C, Blatt 3	Profile, Hinterdeich, Fahrbahndamm der K 36		1: 100
4 C, Blatt 4	Schnitt Bodenentnahme 1		1: 200/100
4 C, Blatt 5	Schnitt Bodenentnahme 2		1: 200/100
4 D, Blatt 1	Grundriss/Schnitt Durchlass A		1: 100/500
4 D, Blatt 2	Grundriss/Schnitt Durchlass B		1: 100/500
4 D, Blatt 3	Grundriss/Schnitt Durchlass C		1: 100/500
4 D, Blatt 4	Grundriss/Schnitt Durchlass D		1: 100
4 D, Blatt 5	Schnitt Mobile HWS-Wände		1: 100
4 D, Blatt 6	Detallageplan Rohrleitung NDO und LWL Leitungsbündel		1: 500
4 D, Blatt 7	Grundriss und Schnitt Kreuzungsbauwerk Rohrleitung NDO		1: 100/50
4 D, Blatt 8	Schnitt Notüberlauf Seitengraben A 26		1: 100/20
4 D, Blatt 9	Grundriss und Schnitt Stauanlage Neuenschleusener Wettern		1: 100/1:50
4 D, Blatt 10	Grundriss, Schnitt, Ansicht Siel und Schöpfwerk IIsmoorbach		1: 100
4 D, Blatt 11	Lageplan und Schnitt Bestand und Rückbau Schöpfwerk Bullenbruch		1: 100
4 D, Blatt 12	Detallageplan Umbau und Rückbau Schöpfwerk Bullenbruch		1: 100
4 D, Blatt 13	Grundriss und Schnitt Schöpfwerk Bullenbruch Planung		1: 100

Ordner 3			
Anlage	Inhalt	Seiten	Maßstab
Teil 5	Grunderwerb- und Besitzerverzeichnis		
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, <u>geändert</u> durch Antrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)“	2 Seiten	
5 A, Blatt 1	Übersichtskarte Gemarkung und Flur, Blattschnitt Anlage 5B		1: 10.000
5 A, Blatt 2	Übersichtskarte Besitzerverzeichnis, Flächen innerhalb des Hochwasserentlastungspolders		1: 10.000
5 A, Blatt 3	Übersichtskarte Eigentumsverhältnisse im Planungsgebiet, Teil 1, <u>geändert</u> durch Antrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr. 1)		1: 5.000

5 A, Blatt 4	Übersichtskarte Eigentumsverhältnisse im Planungsgebiet, Teil 2		1: 5.000
5 B, Blatt 1	Lageplan Flächen und Eingriff Abschnitt Königsmoor		1: 2.000
5 B, Blatt 2	Lageplan Flächen und Eingriff Abschnitt Königsmoor bis Poggenpohl		1: 2.000
5 B, Blatt 3	Lageplan Flächen und Eingriff Abschnitt Poggenpohl, Poggenpohl bis Hinterdeich		1: 2.000
5 B, Blatt 4	Lageplan Flächen und Eingriff Abschnitt Poggenpohl, Poggenpohl bis Hinterdeich, Teil 1		1: 2.000
5 B, Blatt 5	Lageplan Flächen und Eingriff Abschnitt Poggenpohl, Poggenpohl bis Hinterdeich, Teil 2, <u>geändert</u> durch Antrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)		1: 2.000
5 B, Blatt 6	Lageplan Flächen und Eingriff Abschnitt nördl. Obstbaufläche, Teil 1		1: 2.000
5 B, Blatt 7	Lageplan Flächen und Eingriff Abschnitt nördl. Obstbaufläche, Teil 2		1: 2.000
5 B, Blatt 8	Flächen und Eingriff Hinterdeich, Teil 1		1: 2.000
5 B, Blatt 9	Flächen und Eingriff Hinterdeich, Teil 2		1: 2.000
5 B, Blatt 10	Lageplan Eingriff Hinterdeich Teil 3		1: 1.000
5 B, Blatt 11	Lageplan Eingriff Schöpfwerk Bullenbruch		1: 1.000
5 C	Vorblatt Grunderwerb- und Besitzerverzeichnis	1 Seite	
5 C Blatt 1	Beteiligte Bullenbruch Grunderwerb, <u>geändert</u> durch Änderungsantrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr.1)	12 Seiten	
5 C Blatt 2	Beteiligte Bullenbruch Besitzerverzeichnis	28 Seiten	
Teil 7	Bauwerksverzeichnis		
	Deckblatt, Vorblätter, Inhaltsverzeichnis	3 Seiten	
7A Blatt 1-7	Bauwerks-,Wege-, Gewässer- und Anlagenverzeichnis, Regelungen zum Betrieb des Hochwasserschutzpolders Bullenbruch	6 Seiten	

Ordner Deckblattverfahren Nr. 1			
Anlage	Inhalt	Seiten	Maßstab
	Beiblatt zum Deckblattverfahren Nr. 1	8 Seiten	
Teil 1	Erläuterungsbericht		
	Vorblätter, Inhaltsverzeichnis	6 Seiten	
	Erläuterungsbericht	69 Seiten	
Teil 2	Umweltverträglichkeitsstudie		
	Deckblatt, Vorblätter, Inhaltsverzeichnis	7 Seiten	
	Umweltverträglichkeitsstudie, Ergänzende Unterlage	24 Seiten	
Teil 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
	Deckblatt, Vorblätter, Inhaltsverzeichnis	21 Seiten	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	161 Seiten	
3, Blatt 1a	Bestands- und Konfliktplan		1: 5.000
3, Blatt 2	Lageplan d. landschaftspflegerischen Maßnahmen		1: 5.000
	Begründung zur Ausnahme genehmigung für Beeinträchtigungen von § 30 Biototypen, Anlagen Lagepläne Blatt 1 bis 5	5 Seiten 5 Seiten	1: 2.500
	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Auetal und Nebentäler“	34 Seiten	
	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Neuklosterholz“	29 Seiten	
Teil 5	Grunderwerb- und Besitzerverzeichnis		
	Vorblätter, Inhaltsverzeichnis	2 Seiten	
5A, Blatt 3	Eigentumsverhältnisse im Planungsgebiet, Teil 1		1: 5.000
5B, Blatt 5	Lageplan Flächen und Eingriff, Abschnitt Poggenpohl bis Hinterdeich, Teil 2		1: 2.000
5C, Blatt 1	Beteiligte Bullenbruch Grunderwerb	12 Seiten	

I.2.2 Nachrichtlich genannte mit Antrag auf Planfeststellung vom 08.12.2020 sowie Ergänzungsantrag bzw. Änderungsantrag vom 21.06.2021 vorgelegte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:

Ordner 3			
Anlage	Inhalt	Seiten	Maßstab
Teil 6	Stellungnahmen, Vermerke, Gutachten		
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	2 Seiten	
1	BWS GmbH: Bericht v. 05.02.2018 Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch, Hydraulisch-Hydrologische Untersuchungen	13 Seiten, 12 Seiten /Pläne Anlagen	
2	Landwirtschaftskammer Nieders.: Fortschreibung d. gutachterlichen Abschätzung mögl. Schäden auf landwirtschaftl. Flächen im Bullenbruch	45 Seiten, 16 Anlagen	
3	BWS GmbH: Hydraulische Nachweise zum geplanten Schöpfwerk Ilsmoorbach mit Siel v. 28.03.2019	4 Seiten	
4	Dr. Spang GmbH: Baugrundgutachten/Gründungsberatung Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch v. 14.06.2019	53 Seiten	
5	Dr. Spang GmbH: Geotechnischer Bericht Kleientnahmeflächen Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch v. 14.06.2019	20 Seiten	
6	Ingenieurbüro Hinniger: Statisch-konstruktive Stellungnahme zum Erhaltungszustand des Schöpfwerks Bullenbruch v. 13.05.2019	21 Seiten, 1 Anlage	
7	BWS GmbH: Stellungnahme zum Betrieb des Schöpfwerkes Bullenbruch bei häufigen Abflussereignissen v. 17.06.2019	2 Seiten	

Ordner Deckblattverfahren Nr. 1			
Anlage	Inhalt	Seiten	Maßstab
8	Ermittlung von Flächenbetroffenheiten im Polder bei häufigen Hochwasserereignissen und optimiertem Betrieb des Schöpfwerkes Bullenbruch, Kurzbericht BWS GmbH v, 16.03.2021, ergänzt durch Änderungsantrag vom 21.06.2021 (siehe Ordner Deckblattverfahren Nr. 1)	12 Seiten 1 Anlage	1: 7.500

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB 6 -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Stade anzuzeigen.

Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

I.3.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Der Antragsteller hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Der Antragsteller hat darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Deichbaustelle kein signifikanter Sand- und Staubflug ausgeht.

I.3.1.1.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.1.4 Der Maßnahmenträger hat darauf hinzuwirken, dass die Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden Flächen die Pächter dieser Flächen rechtzeitig informieren.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Hochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Gebiet zu entfernen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen

I.3.1.3.1 Während der Bauarbeiten hat der Maßnahmenträger dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Nutzung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat der Maßnahmenträger die Aufrechterhaltung des Verkehrs, z.B. Anliegerverkehr oder landwirtschaftlicher Verkehr, anderweitig zu regeln. Ggf. erforderliche Beschilderungen, z. B. für Umleitungsstrecken an öffentlichen Straßen und Wegen haben in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu erfolgen (siehe auch Ziffer I.3.1.5.6).

I.3.1.3.2 Die Betroffenen sind über die Baumaßnahmen sowie ggf. erforderliche Sperrungen und / oder Umleitungen in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

I.3.1.3.3 Alle landwirtschaftlichen Bewirtschafter, entweder die Eigentümer oder die Bewirtschafter/Pächter, deren Flurstücke oder Teilflächen hiervon innerhalb des Bullenbruch liegen, der nach Abschluss der Baumaßnahmen aufgrund dieses Beschlusses gemäß Anlage 4A, Blatt 5 der Antragsunterlagen eingedeicht bzw. verwallt ist, haben Anspruch auf Entschädigung. Dieser Anspruch entsteht, soweit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit ihrer Flurstücke oder Teilflächen deswegen eingeschränkt bzw. entfallen ist, weil ihre jeweiligen Flächen mindestens für die Dauer von 3 Stunden (kontinuierlich oder kumuliert) innerhalb von 24 Stunden mehr als nur geringfügig durch ein ausschließlich über die im Zuge des rechtsseitigen Aue-/Lühedeiches in Horneburg errichtete Überlaufschwelle aufgetretenes Hochwasser eingestaut werden. Auf welchen Flächen sich eine derartige Überflutung überhaupt auswirken kann, kann aus den den Antragsunterlagen beigefügten hydraulisch-hydrologischen Untersuchungen der BWS GmbH ersehen werden.

I.3.1.3.4 Die Feststellung der Dauer des Aufstaus wird anhand des Pegels getroffen, der bei der Überlaufschwelle gesetzt wird.

I.3.1.3.5 Ob nach Höhe und Dauer des Einstaus ein pflanzenbaulicher Schaden entstanden ist und in welchem Umfang er zu entschädigen ist, wird durch einen landwirtschaftlichen Gutachter nach Auswertung des in I.3.1.3.4 genannten Pegels und des an der

Brücke über den Mittelkanal (s. Anl. 4 B, Blatt 6) zu setzenden Pegels aufgrund des jeweiligen Schadensereignisses festgestellt.

- I.3.1.3.6 Zur Vermeidung des Verlustes von Weidetieren, die im Hochwasserfall nicht rechtzeitig evakuiert werden können, ist mit den Eigentümern oder Bewirtschaftern, die auf Flächen innerhalb des Polders Weidetiere halten und die im Verfahren die Anlage von Warften gefordert haben und dies weiterhin wünschen, zu Beginn der baulichen Maßnahmen abzusprechen, ob innerhalb des Polders verteilt Warften zwischen 50 und 150 m² auf der Warftkrone (insgesamt also höchstens 1.040 m²) oberhalb des höchsten zu erwartenden Einstaus anzulegen sind. Die jeweilige Größe, ihre Lage und ihre Erreichbarkeit ist mit den jeweiligen Flächeneigentümern abzustimmen.
- I.3.1.4 **Nebenbestimmungen zu Naturschutzbelangen**
- I.3.1.4.1 Vor Baubeginn hat die Antragstellerin oder deren Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.
- I.3.1.4.2 Der Lösungsvorschlag zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zur Herstellung von Nass- und Feuchtgrünland ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- I.3.1.4.3 Für die Entwicklung von mesophilem Grünland sind nach dreijähriger Aushagerungszeit regionale und habitattypische Kräuter (Regiosaatgut, Saatgut von regionalen Spenderflächen) einzubringen, es sei denn, die Entwicklung des Biotoptyps erfolgt gemäß fachlicher Einschätzung bereits aus dem lokalen Samenpotential im Boden oder von benachbarten Beständen auf natürlichem Wege.
- I.3.1.4.4 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch den Antragsteller. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen.
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- I.3.1.4.5 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaß-

nahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen.

- I.3.1.4.6 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- I.3.1.4.7 Der Antragsteller hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen**
- I.3.1.5.1 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und anderen Bauwerke (z. B. Hochbauten, wie Häuser) der Transportstrecke bzw. an der Transportstrecke sind geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren.
- I.3.1.5.2 Für den Fall, dass die Straße Poggenpohl doch als Baustellenzufahrt oder für Transporte während des Baus genutzt werden muss und die Gewichtsbeschränkung von 15 Tonnen im Ausnahmefall nicht eingehalten werden kann, sind vorher Versuchsbefahrungen mit zeitgleicher Erschütterungsmessung an durch Erschütterungen gefährdeten Gebäuden zur Ermittlung der höchstzulässigen Gewichtsbelastung und der Geschwindigkeit durchzuführen und deren Ergebnis einzuhalten.
- I.3.1.5.3 Die Anbindung der Deichverteidigungswege an öffentliche Straßen und Wege ist mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.
- I.3.1.5.4 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche schnellstmöglich zu säubern und die Verunreinigungen zu beseitigen.
- I.3.1.5.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.
- I.3.1.5.6 Der Maßnahmenträger hat nach § 45 STVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Baubetriebes die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beantragen, wie z.B. Arbeitsstellen abzusperrern und zu kennzeich-

nen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.

- I.3.1.5.7 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Bestandspläne für die Deichstrecke und alle geänderten Bauwerke zu erstellen und aufzubewahren.
- I.3.1.5.8 Der Landkreis Stade ist bei Abnahmen der Bauwerke, der wasserbaulichen und deichbaulichen Anlagen zu beteiligen. Der Planfeststellungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Vor den Abnahmen sind, soweit erforderlich und von Vorgenannten gefordert, entsprechende Pläne zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.5.9 Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen, Vermessungspunkte berührt werden, sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsträger bzw. die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg rechtzeitig unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben aus dem Beteiligungsverfahren vom vorgesehenen Baubeginn zu unterrichten. Die Baumaßnahmen sind mit ihnen einvernehmlich abzustimmen.
- I.3.1.5.10 Soweit von Vorgenannten gefordert, hat der Maßnahmenträger eine Einweisung zu veranlassen. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der Einweisung ist zu beachten.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1 Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen über die östliche Verwallung in den Abschnitten „Königsmoor“ und „Königsmoor bis Poggenpohl“ bleibt aufrechterhalten, wenn auch nicht immer höhengleich. Im Rahmen der Bauausführung können Gewässerüberfahrten in ihrer Lage nach Vorgabe der Betroffenen geringfügig verändert werden. Hinsichtlich der Entwässerung dieser Flächen sind östlich der Verwallung größere Entwässerungsgräben und –rohre bzw. zusätzliche Entwässerungsgräben vorgesehen.
- I.3.2.2 Um im Abschnitt Poggenpohl auf die bislang vorgesehene Spundwand verzichten zu können, soll für die Ausführung eine technische Umplanung zur Berücksichtigung der Belange der benachbarten Hofstelle erfolgen. Dabei soll statt der Spundwand ein „grüner Deich“ mit Überfahrt errichtet und einige den Bau störende Bauten abgerissen werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Eigentümer der angrenzenden Hofstelle liegt bereits vor. Die Änderungsplanung ist erarbeitet worden, muss jedoch noch naturschutzfachlich überprüft werden.
- I.3.2.3 Die Straße Poggenpohl soll nicht wie ursprünglich zumindest optional beantragt für den Transport von Schüttgütern, sondern unter Vorgabe einer Gewichtsbeschränkung von 15 Tonnen nur als Zufahrt zur Baustelle dienen. Für unvermeidbare Ausnahmefälle wird auf NB I.3.1.5.2 verwiesen. Die Transporte sollen vielmehr auf vom Antragsteller vorgeschlagenen alternativen Trassen zur jeweiligen Baustelle gelangen. Auch

diese Planänderung ist erarbeitet und wird Bestandteil des Änderungsverfahrens sein.

- I.3.2.4 Die vorhandene Wildschutzzäunung des Einwenders E 8 wird nach Beendigung der Deichbaumaßnahmen als Grenzzaun wiedererrichtet.
- I.3.2.5 Die Kosten für die Bedienung der Absperrbauwerke und Durchlässe gemäß Antragsanlage 7A, Spalte 9, Blatt 6 Punkte A, C, D, E, F, G und H (nur Schieber) werden vom Hochwasserschutzverband Aue / Lühe übernommen.
- I.3.2.6 Bei der Verfüllung wasserführender Grabenabschnitte werden zum Schutz der Fische sowie der Aquafauna nötige Maßnahmen wie eine Aushubkontrolle, partielles Abfischen und Umsetzen durchgeführt (s. LBP, Maßnahmeblatt V4).
- I.3.2.7 Bei der Gestaltung der Bodenentnahmestellen zu künftigen Gewässern werden die Uferprofile vielfältiger als im Antrag dargestellt ausgestaltet. Eine Bepflanzung der Uferstreifen wird nicht mehr vorgesehen. Sie werden jährlich nach dem 30. Juni gemäht.
- I.3.2.8 Bei der Herstellung neuer Gewässer werden Uferabflachungen und Grabentaschen vorgesehen.
- I.3.2.9 Soweit zu naturschutzfachlicher Kompensation vorgesehene Flächen bereits durch entsprechende Verpflichtungen der Stadt Buxtehude belegt sind, wird mit ihr ein abgestimmtes Vorgehen zur etwaigen Verlegung verabredet.
- I.3.2.10 Für die geplante Überbauung der Ölfernleitung der Nord-West Oelleitung GmbH (NWO) durch den Deichkörper wird die mit der Firma abgesprochene Schutzanweisung zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der Rohrfernleitung beachtet.
- I.3.2.11 Für die geotechnische Begleitung der Baumaßnahme und zur fachgerechten Umsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes wird ein qualifiziertes Fachbüro beauftragt.
- I.3.2.12 Der archäologisch und denkmalrechtlich als Kulturdenkmal geschützte „Hinterdeich“ sowie die geschützten Bestandteile des Schöpfwerks Bullenbruch, die aufgrund der erforderlichen Baumaßnahmen verändert werden müssen, werden fachgerecht dokumentiert, etwaige Funde, soweit technisch möglich, geborgen.

I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 109 Abs. 1 NWG i.V.m. § 70 WHG und §75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- I.3.3.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Der

Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

- I.3.3.3 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.3.4 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Deichverband der II. Meile Alten Landes als Antragsteller. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Nachdem das Hochwasser im Sommer 2002 unter anderem einige Siedlungsbereiche des Fleckens Horneburgs überflutet hatte, wurde deutlich, dass das Schutzniveau der Deiche entlang der Aue/Lühe nicht mehr ausreichte. Zunächst wurden deshalb oberhalb Horneburgs Notdeiche gemäß § 28 NDG gebaut.

Zum Schutz der Ortslage wurden die Deiche auf beiden Seiten der Aue/Lühe im Bereich des Marschdammes gemäß § 12 NDG mit dem Planfeststellungsbeschluss „Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastung zum Bullenbruch“ vom 07.01.2009 genehmigt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig, die Baumaßnahmen sind inzwischen vollständig abgeschlossen. Damit ist auch die Überlaufschwelle zum Bullenbruch auf einer Höhe von 2,30 m NN fertig gestellt.

Der genannte Beschluss stellte gleichzeitig fest, dass das Abschlagen der Hochwasserspitze der Aue/Lühe in den Bullenbruch für den Hochwasserschutz entlang der Aue/Lühe von oberhalb der Ortschaft Horneburg bis zur Mündung in die Elbe die beste Alternative darstellt.

Das vorliegende Planfeststellungsverfahren ist in Umsetzung der Gesamtplanung der notwendige zweite Schritt zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes an der Aue/Lühe. Insofern ist über die Frage nicht mehr zu entscheiden, ob es Alternativen zum Polder Bullenbruch insgesamt gibt. An dieser Stelle wird auch auf den Hochwassermanagementplan der Aue hingewiesen. Er wurde vom Landkreis Stade in Auftrag gegeben und liegt seit dem 30.09.2009 vor. Er ist nicht veröffentlicht worden, wird aber allen Inte-

ressierten elektronisch vom Landkreis Stade zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis bestätigt der Hochwassermanagementplan die Entscheidung des o. g. Beschlusses, dass auf den Bau des Bullenbruchpolders nicht verzichtet werden kann.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Stade plant, für den Bullenbruch ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG festzusetzen. Das hierfür benötigte hydrologische Gutachten wurde von der NLWKN – Betriebsstelle Stade – in Auftrag gegeben und liegt mittlerweile vor.

In Ergänzung der bereits abgeschlossenen Maßnahmen entlang der Ortslage Horneburg soll nun durch die jetzige Planung für den besonders kritischen Lastfall eines 10jährigen Binnenhochwassers bei gleichzeitiger Schließung des Lühesperrwerks an der Elbe über 3 Tiden hinweg verhindert werden, dass das Hochwasser die Ortschaft Dammhausen der Stadt Buxtehude sowie Teile von Neukloster – Hedendorf gefährdet. Aus diesem Grund soll der Bullenbruch eingedeicht werden. Damit wird die Linie des Deichs, der bisher entlang der Lühe vorhanden war und aufgrund der Überlaufschwelle nunmehr quasi eine Lücke aufweist, verlegt und um den Bullenbruch gezogen.

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes beantragt deshalb die Eindeichung des Bullenbruchs, um auf diese Weise die Deichlinie auf der rechten Seite der Aue/Lühe zu schließen und den Hochwasserschutz für die Ortschaft Dammhausen der Stadt Buxtehude sowie weitere Teile der Gemarkung Neukloster sicherzustellen. Gleichzeitig wird ein Polder geschaffen, in dem die Hochwasserspitze der Aue/Lühe abgeschlagen werden kann.

Zusätzlich sind Überlegungen eingeflossen, dass besonders empfindliche landwirtschaftliche Obstbaukulturen ausgedeicht werden sollen.

Außerdem hat sich ergeben, dass die ursprünglich einmal geplante Eindeichung des Gewerbegebietes Nottensdorf entfallen kann, da die bislang genutzten Betriebsflächen auf einer Höhe oberhalb des Bemessungswasserstandes liegen und zum Teil mit einer Verwallung geschützt sind.

Die beantragte Eindeichung des Bullenbruchs ist in sieben Abschnitte aufgeteilt worden, um die jeweils vorherrschenden Schutzbedürfnisse, Baugrundverhältnisse oder

sonstigen technischen Randbedingungen optimal analysieren, beschreiben und bewältigen zu können. Es handelt sich dabei um:

- Abschnitt 1, Königsmoor, Station 0+000 – 0+820
- Abschnitt 2, Königsmoor bis Poggenpohl, Station 0+820 – 1+295
- Abschnitt 3, Poggenpohl, Station 1+295 – 1+470
- Abschnitt 4, Poggenpohl bis Hinterdeich, Station 1+470 – 2+300
- Abschnitt 5, Hinterdeich, Station 2+300 – 6+380
- Abschnitt 6, Nördliche Obstanbaufläche, zwischen Station 2+750 – 3+365 des Abschnitts 5, Station 0+000 – 0+956,
- Abschnitt 7, Fahrbahndamm der Kreistraße 36, Station 0+000 – 1+225

Die Höhe des zu errichtenden Deiches ergibt sich aus dem Bemessungswasserstand, der im Fall der Überflutung des Polders mit einer Höhe von 0,73 m NHN zuzüglich eines Freibordes von 0,50 m errechnet worden ist, also gerundet auf 1,25 m NHN. Im Bereich Poggenpohl, Abschnitt 3 ist derzeit noch eine Hochwasserschutzwand vorgesehen.

Das Schöpfwerk Bullenbruch bei Station 6+383 beim Abschnitt Hinterdeich wird mit Fischschäden minimierenden Rohrmantelschnecken ausgerüstet und um 2 m³/s auf 6 m³/s Förderleistung ertüchtigt.

Um anfallendes Wasser aus dem Einzugsgebiet des Gewässers „Ilsbach mit Ilsmoorbach“ in den Polder überleiten zu können, wird an der Stelle, an welcher der Ilsmoorbach den Deich quert (Station 1+100 im Abschnitt 2), ein Sielbauwerk und Schöpfwerk mit einer Leistung von 0,9 m³/s errichtet.

Außerdem enthält die Planung Vorkehrungen für verschiedene Durchlassbauwerke, die Kreuzung einer Ölfertleitung, den Neubau der Stauanlage an den Neuenschleusener Wettern sowie zwei Bodenentnahmen innerhalb des künftigen Polders.

Mit dieser Planung ist ein neues Planfeststellungsverfahren begonnen und das vorherige Verfahren eingestellt worden.

Ziel dieses Verfahrens ist es, die Gestaltung der Eindeichung des Bullenbruchs im Einzelnen zu regeln, z. B. Linienführung der Deiche und ihrer Abmessungen, Auswirkungen auf Belange Dritter, Abarbeitung der Eingriffsregelung.

II.1 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 12 Abs.1 NDG i. V. m. den §§ 68 bis 71 des WHG und den §§ 107 ff NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hochwasserdeichen der Planfeststellung. Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Ziffer 5 der ZustVO-Deich ist der NLWKN für die Planfeststellung dieser Deichbaumaßnahme im Sinne des § 12 NDG zuständig.

Den Antrag hierzu hat der Deichverband am 23.12.2019 gestellt und das Verfahren wurde am 23.01.2020 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

In der Zeit vom 27.01. 2020 bis zum 26.02.2020 hat der Antrag bei der Samtgemeinde Horneburg, der Stadt Buxtehude, der Samtgemeinde Lühe und der Gemeinde Jork nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegen. Bis zum 26.03.2020 konnten Einwendungen gegen die geplanten Deichbaumaßnahmen erhoben werden.

Es sind 22 Einwendungen und Stellungnahmen von 20 Trägern öffentlicher Belange gegen das Vorhaben eingegangen.

Von den anerkannten und beteiligten Naturschutzvereinen ist eine Stellungnahme des BUND und des NABU und des Anglerverbandes Niedersachsen eingegangen.

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger ergaben sich erforderliche Ergänzungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen. Die Änderungen betrafen neben der schon erwähnten Ausdehnung des Entschädigungsfalls vor allem die vom Landkreis Stade angemahnte Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen. Sie sind mittlerweile in die Antragsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sind am 01.09.2021 in Jork erörtert worden. Der Termin ist rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht worden.

II.2 Materiell rechtliche Würdigung

II.2.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Der Plan kann entsprechend § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die baldige Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen mindert das Hochwasserrisiko für die Ortschaft Dammland der Stadt Buxtehude, den Siedlungsbereich Poggenpohl, sowie weitere Teile der Gemarkung Neukloster-Hedendorf erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse des Deichverbandes der II. Meile

Alten Landes als Träger der Küstenschutzmaßnahme für die dann in seinem Verbandsgebiet geschützt lebenden Menschen.

Die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange sind so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 01.09.2021 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist gegeben.

Die hier beantragte Maßnahme dient mit der Schließung der Deichlinie rechts der Aue/Lühe auch der Speicherung der Hochwasserspitze der Aue/Lühe. Dadurch können die Deiche rechts und links der Aue/Lühe niedriger gebaut werden. Der Bullenbruch liegt zwar im Verbandsgebiet des antragstellenden Deichverbandes der II. Meile Alten Landes, die Maßnahme dient jedoch sowohl dem antragstellenden Verband als auch dem Deichverband der I. Meile Altenlandes gleichermaßen.

Durch die Ortschaft Horneburg fließt die tidebeeinflusste Aue/Lühe. Aufgrund außerordentlich starker Niederschläge kam es im August 2002 im Flecken Horneburg zu einer Hochwasserkatastrophe. Die Aue/Lühe war über die Ufer getreten und hatte mehrere Siedlungsgebiete im Flecken Horneburg überflutet. Hierbei wurde auch der Bullenbruch überflutet.

Die anschließenden Notmaßnahmen zur Erhöhung der Deiche rechts- und linksseitig der Aue/Lühe sind Ende 2003 abgeschlossen worden. Mit der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses „Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastung zum Bullenbruch“ vom 07.01.2009 wurden die Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Aue/Lühe für die Ortslage des Fleckens Horneburg abgeschlossen. Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist rechtsseitig der Aue/Lühe eine Überlaufschwelle zum Bullenbruch hin errichtet worden, um hierhin Hochwasserspitzen abschlagen und damit die Errichtung weit höherer Deiche in Horneburg sowie im Unterlauf der Lühe vermeiden zu können. Damit diese Wassermengen ihrerseits keine Schäden an Mensch, Wohneigentum und Gewerbeflächen in dem Gebiet zwischen Horneburg und Buxtehude verursachen, ist in einem weiteren Schritt der Gesamtplanung die Vervollständigung der Deichlinie rechts der Aue/Lühe erforderlich.

Mit der nun beantragten Maßnahme soll diese noch fehlende Eindeichung des Bullenbruches planfestgestellt werden, um die Hochwasserspitzen der Aue/Lühe schadlos zwischenspeichern zu können. Gleichzeitig wird mit der Eindeichung des Bullenbruches der Hochwasserschutz für die Ortschaft Dammhausen der Stadt Buxtehude, den Siedlungsbereich Poggenpohl sowie weitere Teile der Gemarkung Neukloster-Hedendorf verbessert.

II.2.2 Variantenvergleich

Für die hier beantragte Maßnahme gibt es keine praktisch sinnvoll umsetzbare Alternative.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss „Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastung zum Bullenbruch“ vom 07.01.2009 wurde die Überlaufschwelle mit einer Höhe von NN + 2,3 m genehmigt. Aus diesem Grunde steht die Überleitung der Hochwasserspitze in diesem Planfeststellungsverfahren nicht mehr zur Diskussion. Gleiches gilt für die Höhe der Überlaufschwelle.

Daher kann sich ein möglicher Variantenvergleich im Wesentlichen nur auf die Linienführung der Polderdeiche beziehen. Die Linienführung der Polderabgrenzung orientiert sich an den vorhandenen Randbedingungen des natürlich hochliegenden Geländes einerseits und der vorhandenen Straßen, Wege und Verwallungen andererseits. Allerdings hat sich der Antragsteller aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorgängerverfahren dazu entschlossen, ein Obstanbaugebiet im Norden des Polders nicht einzudeichnen und die ursprünglich geplante Verlegung des Mühlenbachs zu vermeiden.

Anderweitige Möglichkeiten für die Linienführung der Polderabgrenzung werden unter Berücksichtigung dieser Zwangspunkte praktisch keine Bedeutung erlangen können, da damit verbundene Vorteile, wie z.B. geringere Betroffenheit von Grundstückszerschneidungen, Eingriffe in den Naturhaushalt, Kosteneinsparungen nicht gesehen werden können. Dass diese Einschätzung zutreffend ist, bestätigen auch die eingegangenen Einwendungen, welche die Linienführung nicht in Frage stellen.

II.2.3 Flächeninanspruchnahme

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses mit einem Flächenverlust rechnen müssen, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, haben die Träger des Vorhabens zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 71 WHG und dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richten sich nach den Vorschriften des NEG und sind im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmespflicht sowie der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

II.2.4 Künftige Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Entschädigung

Gemäß § 70 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 3 WHG sind bei nachteiligen Einwirkungen auf das Recht eines Dritten i.S.v. § 14 Abs. 3 S. 1 WHG aufgrund entsprechender Einwendungen die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu vermeiden oder auszugleichen. Sofern dies nicht möglich ist, Gründe des Allgemeinwohls die Planfeststellung jedoch erfordern, darf die Planfeststellung dennoch erfolgen. In diesem Fall sind die Betroffenen aber zu entschädigen.

Derartig nachteilige Einwirkungen sind in diesem Fall ganz grundsätzlich darin zu sehen, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Bullenbruch im extremen Hochwasserfall unter Wasser stehen und daher zumindest während der Vegetationsperiode deutlich schlechter oder gar nicht mehr nutzbar sind.

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, ist die Planung einerseits zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie von Sachgütern in nicht unerheblichem Umfang gerechtfertigt.

Zum anderen sind keine technisch umsetzbaren Maßnahmen erkennbar, mit denen die beschriebenen Nachteile für die Flächen im Bullenbruch verhindert werden könnten. Aufgrund der mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.01.2009 zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastungsanlage zum Bullenbruch festgesetzten und mittlerweile errichteten Überlaufschwelle des rechten Lühedeiches auf einer Höhe von NN +2,30m kann nur durch die Eindeichung des Bullenbruchgebietes der Schutz der umliegenden besiedelten Bereiche gesichert werden.

Nachteilige Einwirkungen i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG sind allerdings nur solche Veränderungen, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann. Dazu gehören solche Beeinträchtigungen, die wasserwirtschaftlich bedeutsame Veränderungen auf anderen Grundstücken, wie z. B. Veränderungen des Abflusses oder des Wasserstandes, hervorrufen.

Die Beseitigung einer derartigen Beeinträchtigung kann jedoch dann nicht verlangt werden, wenn sie nicht rechtswidrig ist, weil sie vom Beeinträchtigten zu dulden ist. Eine solche Duldungspflicht besteht im Bullenbruch aufgrund der Situationsgebundenheit der Flächen, nämlich dadurch, dass sie auch bisher, also vor Erstellung der Überlaufschwelle einerseits und der Eindeichung des Gebietes andererseits, Überflutungen ausgesetzt waren. Denn der ursprüngliche Deich rechts der Aue/Lühe hatte eine durchschnittliche Höhe von max. NN+ 2,10 m und wurde immer wieder in unregelmäßigen Abschnitten überflutet. Insofern ist das Gebiet in der Vergangenheit bereits wie ein natürliches Überschwemmungsgebiet genutzt worden.

Diese Situation wird sich insofern verändern, als zwar die Schwelle um 0,20 cm angehoben ist, die Hochwasserereignisse also seltener auftreten. Allerdings wird gleichzeitig

die Ausbreitungsfläche des Wassers durch die Eindeichung des Bullenbruchs deutlich kleiner, das Wasser kann also unter Umständen höher steigen.

Man muss demzufolge feststellen, welche Beeinträchtigungen ggfls. zu dulden sind und welche nicht. Dazu muss man herausfinden, ob die Flächen im Bullenbruch anders oder stärker als bisher betroffen sein werden und dadurch Schäden in ihrer Nutzbarkeit entstehen können.

Dazu hat es im Laufe der Jahre zahlreiche Untersuchungen gegeben.

Aufgrund dessen ist das jetzige Planfeststellungsverfahren bereits das zweite seiner Art zur Eindeichung des Bullenbruchs. Das erste Verfahren wurde vom Deichverband im September 2010 beantragt und bis zum Erörterungstermin am 13.11.2013 geführt.

Ein wesentlicher Diskussionspunkt damals war die Frage, ob und inwieweit sich beim Überströmen der neuen Überlaufschwelle – erhöht von zurzeit etwa 2,10 m auf 2,30 m NN – und durch die Eindeichung des Bullenbruchs Veränderungen in der Nutzbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben.

Die Beantwortung dieser Frage war deshalb wichtig, weil nach § 14 Abs. 3 und 4 WHG der Betroffene zu entschädigen ist, wenn die Planung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt, und zwar nicht nur geringfügig.

Man musste also herausfinden, ob Flächen im Bullenbruch später anders oder stärker als bisher betroffen sein werden und dadurch Schäden eintreten können. D. h. man muss für den jeweiligen Belastungsfall den Ist-Zustand (welche Flächen stehen wie hoch unter Wasser) mit dem künftigen Zustand vergleichen; wenn dann Flächen stärker oder überhaupt erstmals betroffen sind, erleiden sie nachteilige Wirkungen.

Dazu gab es im Sommer 2011 erste Berechnungen, die noch auf der damaligen Überlaufhöhe von etwa 2,10 m NN beruhten. Im Jahr 2012 hat dann eine Laser-Scan-Befliegung stattgefunden. Mit diesen aktuellen Daten ist Anfang 2014 neu gerechnet worden, und zwar für beide Zustände (alt: 2,10 und ohne Deich – neu: 2,30 und eingedeicht). Aufgrund dieses Gutachtens ist dann vonseiten der Planfeststellungsbehörde eine Entschädigungsregelung erarbeitet worden, die im März 2015 allen Einwender*innen vorgestellt und mit ihnen diskutiert worden ist.

All diese Untersuchungen haben allerdings nicht zu einer alle Beteiligten überzeugenden Lösung geführt. Auch wäre die Finanzierung einer solchen Entschädigungslösung äußerst schwierig zu erreichen gewesen.

Aus diesem Grund hat der Antragsteller die Planungen unterbrochen, um in mehrjährigen Verhandlungen die Gründung eines Hochwasserschutzverbandes aus den beiden Deichverbänden der I. und II. Meile, den beiden UHV Obere Aue und Altes Land und mehreren Kommunen zu erreichen. Dieser Verband existiert nunmehr und übernimmt die Kosten einer möglichen Entschädigung aller landwirtschaftlichen Flächen in einem Last-, also Flutungsfall, der im Antrag beschrieben ist. Der Hochwasserschutzverband unterhält die neu zu erstellenden Bauwerke zur Polderbegrenzung, soweit die Unterhaltung nicht von Dritten zu übernehmen ist.

Dieser Überflutungsfall liegt vor, sobald von der Aue/Lühe Wasser über die Überlaufschwelle in den Polder einströmt.

Damit kommt es für eine Entschädigung in Zukunft nur noch darauf an, ob ein bestimmter Pegelstand bei Überlauf der Schwelle im Deich von Horneburg über einen definierten Zeitraum überschritten wird und die Flächen mehr als nur geringfügig eingestaut werden.

Dies ist dann der Fall, wenn der Überlauf anspringt, also ein Wasserstand von mindestens 2,30 m NHN und länger als 3 Stunden herrscht.

Zusätzlich hat sich der Deichverband nach Auswertung der Einwendungen dazu entschlossen, eine konkretisierende Ermittlung der Flächenbetroffenheiten im geplanten Poldergebiet bei statistisch häufiger auftretenden Hochwasserereignissen durchzuführen.

Berücksichtigt wurde in dieser Ermittlung, dass die Entwässerung mittels des Schöpfwerkes Bullenbruch erst unmittelbar bei Erreichen eines Wasserstands von +2,30 m NHN in der Lühe bzw. erst bei Beginn eines Überlaufereignisses unterbunden wird, sowie eine Durchgängigkeit des Gewässers „Ilsbach mit Ilsmoorbach“ durch das herzustellende „Schöpfwerk Ilsmoorbach“ bis zum Eintritt des Überlaufereignisses.

Es konnte in der Ermittlung nachgewiesen werden, dass sich mit der geplanten Erhöhung der Pumpenleistung auf 6 m³/s im Schöpfwerk Bullenbruch für die aus Eigenhochwasser resultierenden Lastfälle mit häufigen Eintrittswahrscheinlichkeiten (HQ5, HQ10) eine Verbesserung der Einstausituation innerhalb des zukünftigen Hochwasserentlastungspolders ergibt. Die Wasserstände und die damit verbundenen Betroffenheiten fallen niedriger aus als heute anzunehmen.

Für den Lastfall HQ 20, bei dem es erstmalig aufgrund der hohen Wasserstände in der Lühe zum Überlaufen von Lühe-Abflüssen in den Polder kommt, ist durch einen optimierten Betrieb des Schöpfwerkes Bullenbruch ebenfalls mit einer (geringfügigen) Verbesserung der Einstausituation zu rechnen.

Mögliche Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen im Bullenbruch sind für diese Lastfälle somit zumindest geringer als in der vorgenannten gutachterlichen Abschätzung anzunehmen bzw. sind für die Lastfälle 5 (HQ10) und 6 (HQ5) nicht Folge der beantragten Maßnahmen.

Der Antragsteller hat außerdem überschlägig überprüfen lassen, ob zuströmendes Wasser aus der Aue/Lühe auch innerhalb von 3 Stunden zu mehr als nur geringfügigen Schäden im Bullenbruch führen kann.

Unter Berücksichtigung der in der angeführten Berechnung genannten Eingangsgrößen ergibt sich der Abfluss über die Schwelle zu rd. 7 m³/s, die daraus resultierende Überlaufmenge bei einem zweistündigen Überlauf beträgt rd. 50.000 m³. Die Überlaufmengen bei einem kurzen Überlaufereignis sind damit gering im Verhältnis zur Poldergröße und -volumen.

Bei Annahme, dass nach dem Überlaufereignis die Entleerung über das Schöpfwerk Bullenbruch mit maximaler Leistung erfolgt, ergibt sich eine geringe Verweildauer der Überlaufmengen im Polder von rd. 2,5 h (rechnerischer Ansatz: 50.000 m³ / 6 m³/s = 8.333 s = 2,3 h).

Die Überprüfung kommt weiterhin zu dem Schluss, dass in dem hier untersuchten Fall der Wasseranstieg im Polder infolge der in diesem Zeitraum zugeströmten Wassermengen nicht zu mehr als geringfügigen Schäden (infolge der Flächenbetroffenheit und der geringen Verweildauer) führen kann.

Auf die Berechnung weiterer Fälle mit den Variablen Überlaufdauer, Überlaufhöhe und Ausgangswasserstand im Bullenbruch konnte verzichtet werden, da bereits diese Rechnung zeigt, dass die Abgrenzung der Entschädigung nicht zum Nachteil der Bewirtschafter gewählt wurde.

Um dennoch die Akzeptanz der Entschädigungsregelung zu erhöhen, hat sich der Antragsteller dazu entschlossen, auch die Kumulation der Ereignisse zu berücksichtigen und den Anwendungsfall für die Entschädigungsregelung auszuweiten. Danach ist der Entschädigungsanspruch der Bewirtschafter nicht nur dann gegeben, wenn es zu einem dauerhaften Überlauf der Lühe in den Bullenbruch von mehr als 3 Stunden kommt, sondern auch dann, wenn der Überlauf mit Unterbrechungen mit einer Gesamtzeit von 3 h

innerhalb von 24 h erfolgt, wenn also diese 3 Stunden auch mit Unterbrechungen innerhalb von 24 Stunden erreicht werden.

Gleichzeitig soll die Entwässerung des Bullenbruchs durch das ertüchtigte Schöpfwerk Bullenbruch erst unmittelbar bei Erreichen des Wasserstands von 2,30 m NHN in der Lühe bzw. bei Beginn des Überlaufereignisses unterbrochen werden.

Aufgrund dieser Grundentscheidung des Antragstellers sind die Berechnungen der BWS GmbH für den jetzigen Planfeststellungsantrag erneut aktualisiert worden. In dem Gutachten wird anhand von 6 Lastfällen dargestellt, welche Flächen jeweils von den Überflutungen betroffen sein werden. Daraus ergibt sich gleichzeitig auch, dass einige Bereiche des künftigen Polders, insbesondere am südöstlichen Rand, weder derzeit noch künftig von Überflutungen, also von Hochwasser der Aue/Lühe, das die Überlaufschwelle überströmt, betroffen sind.

Außerdem ist ein landwirtschaftliches Gutachten über die Auswirkungen der Vernässungen auf die landwirtschaftlichen Nutzungen der einzelnen Flächen während der Vegetationsperiode erstellt worden. Dieser Bericht der Landwirtschaftskammer ist 2019 ebenfalls noch einmal dahingehend überarbeitet worden, als es nicht mehr nur zu einem Lastfall, sondern nunmehr zu insgesamt 6 Lastfällen Aussagen für die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen in einem Überflutungsfall enthält.

Da die in den Karten der Gutachten zum Antrag modellierten Überschwemmungsflächen nicht mit den tatsächlichen übereinstimmen werden, können seine Aussagen nicht auf alle möglichen Hochwasserschäden übertragen werden. Ob also in der Realität beim Eintreten entsprechend hoher Wasserstände nachteilige Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Flächen entstanden sind, kann nur aufgrund eines landwirtschaftlichen Gutachtens für jedes Einstauereignis durch Überströmen der Überlaufschwelle individuell für jede Fläche bewertet werden. Als Schäden kommen dabei z.B. Ernteverluste, erhöhter Aufwand bei der Bewirtschaftung oder Unterhaltung der Flächen, Entsorgung von unbrauchbar gewordener Ernte in Betracht.

Im Rahmen des Verfahrens und insbesondere während des Erörterungstermins ist darüber hinaus noch diskutiert worden, ob und inwieweit auch Vorkehrungen gegen den Verlust von Weidetieren, die auf Flächen innerhalb des Polders stehen und nicht rechtzeitig evakuiert werden können, zu treffen sind.

Aufgrund dieser Diskussionen hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Anschluss ausführlich zu dieser Frage Stellung genommen. Darin wird nachvollziehbar dargestellt, dass eine Evakuierung der Tiere im Hochwasserfall etwa bei Erreichen eines Wasserstandes von 0,34 m NHN im Polder nur noch sehr schwer oder gar nicht mehr möglich ist.

Auch wenn von der grundsätzlichen Verpflichtung auszugehen ist, dass sich die jeweiligen Tierhalter im Interesse ihres Bestandes über das Auftreten und die Entwicklung eines möglichen Überflutungsereignisses informieren und rechtzeitig vor Eintreten eines kritischen Wasserstandes Vorkehrungen treffen werden, wird dies nicht immer möglich sein. Daher muss unterstellt werden, dass die Zeitspanne vom Auftreten der ersten Anzeichen eines kommenden Hochwassers bis zum Erreichen dieses Wasserstandes etwa 9 bis maximal 12 Stunden beträgt. Bis dahin besteht die Gefahr, dass bei weitem nicht

alle potentiell auf den betroffenen Flächen stehenden Tiere aus dem Gebiet herausgebracht werden können.

Darüber hinaus ist diese Zeitspanne bei Auftreten des maximalen Lastfalls infolge der Eindeichung des Bullenbruchs möglicherweise zu kurz, da der Polder nicht begrenzt ist. Daher bleibt festzustellen, dass sich die Situation für die Rettung der Weidetiere verschlechtern kann. Der Bau von Warften für das Weidevieh kann hier Abhilfe schaffen. Insofern ist dem Antragsteller zur Abwendung dieser möglichen Beeinträchtigung aufgegeben worden, mit den betroffenen Weidetierhaltern, die eine entsprechende Einwendung erhoben haben und dies in Anspruch nehmen möchten, deren mögliche Anlegung abzusprechen.

Nach den Erkenntnissen der Landwirtschaftskammer werden momentan in der Polderfläche 260 zu schützende Weidetiere (Pferde und Kühe) gehalten. Daraus kann sich ein Bedarf von bis zu acht Warften ergeben, die oberhalb des höchsten zu erwartenden Einstaus anzulegen wären. Die jeweilige Größe wird zwischen 50 und 150 m² auf der Warftkrone angenommen, so dass insgesamt höchstens 1.040 m² erforderlich werden könnten.

Mit diesen Vorkehrungen können die nachteiligen Auswirkungen, die im Überflutungsfall eines mehr als nur geringfügigen Einstaus aus der Aue/Lühe auf die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des künftigen Polders möglicherweise entstehen können, adäquat ausgeglichen werden.

II.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäß § 11 UVPG (aF) hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG (aF), der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG (aF) sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG (aF) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Durch den Bau der Deiche entsteht de facto ein Hochwasserentlastungspolder, der bei Hochwasserereignissen das in Horneburg über die Ufer der Aue/Lühe tretende Wasser geregelt aufnehmen und für eine gewisse Zeit speichern soll. Insofern ist vor allem zu untersuchen gewesen, inwiefern sich diese Flutungsereignisse auf die Vegetation des Bullenbruchs auswirken werden.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von seiner Lage im Sietland zwischen Geestkante und Elbmarsch. Die feuchten, ebenen Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt und sind von zahlreichen Gräben durchzogen. Gehölze sind in dem weithin offenen Raum nur vereinzelt vorhanden. Siedlungen gibt es nur im Bereich der Geestkante. Der gesamte Bullenbruch wirkt relativ homogen und ist bisher von Straßen nicht zerschnitten, mehrere Feldwege erschließen das Gebiet.

Als wesentlicher Wirkfaktor des Vorhabens ist die Flächeninanspruchnahme durch die Bauwerke sowie die Flächeninanspruchnahme für den Einstau selbst zu nennen. Dagegen treten solche Faktoren wie Gewässerzerschneidung, Lärmentwicklung und Schadstoffeintrag nur in sehr geringem Maße auf.

Bezüglich der Hochwassersituation im Untersuchungsgebiet wird es durch das Vorhaben in Zukunft seltener zu Überflutungen kommen, die Überflutungsdauer wird sich dabei jedoch nicht immer reduzieren. Allerdings kann entgegen der ursprünglichen Annahme die Einstaudauer und -höhe im Gebiet zunehmen. Um die Auswirkungen solcher Flutungsereignisse, die dem Bemessungsfall, aber auch geringeren Hochwässern entsprechen, sind Umweltverträglichkeitsstudie und landschaftspflegerischer Begleitplan in dieser Hinsicht wie oben beschrieben noch einmal ergänzt worden.

Große Teile des Untersuchungsgebietes haben als Vogelbrutgebiet nationale Bedeutung. Hinzu kommt, dass es bereits eine ganze Reihe von Flächen gibt, die im Rahmen anderer Kompensationsmaßnahmen, etwa für den Neubau der Bundesautobahn und der Kreisstraße, ausdrücklich zur Fortentwicklung des Gebietes zum sogenannten „Wiesenvogelprojekt“ entwickelt worden sind.

Aufgrund der neuen Untersuchungen können dagegen zusätzliche Beeinträchtigungen der Wiesenbrutvögel nicht mehr ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus hat das Untersuchungsgebiet Bedeutung für bedrohte Amphibien und Heuschrecken.

Besonders geschützte Biotope treten als feuchte Grünländer sowie Sümpfe und Weiden-Sumpfbüschel im Niedermoorbereich nordöstlich des Schragenbergs und entlang der Ostgrenze des Untersuchungsgebietes sowie im Bereich des Hinterdeiches auf. Besonders geschützte oder gefährdete Pflanzenarten haben ihre Verbreitung im Niedermoorbereich nordöstlich von Schragenberg (Junkermoor), am Hinterdeich sowie nördlich bzw. östlich des Mittelkanals. Die Moor- und Flussmarschböden sind wie auch Grundwasser und Oberflächengewässer von der intensiven landwirtschaftlichen (Melioration) Nutzung geprägt. Das Landschaftsbild entspricht mit seinen ebenen Grünland-Graben-Arealen und den weiten Blickbeziehungen dem landschaftstypischen Charakter. Die daraus resultierenden Wirkungen der Überschwemmungen auf die Umwelt beziehen sich neben der Überbauung belebten Oberbodens im Wesentlichen auf wertvolle Biotopflächen. Betroffen sind insbesondere besonders geschützte Biotope und Standorte gefährdeter Pflanzenarten, die jedoch durch die Entwicklung gleichartiger Lebensräume ausgeglichen werden können.

Nur am Rande und sehr kleinteilig sind auch Lebensräume gefährdeter Amphibien und Heuschrecken betroffen. Alle Flächen sind jedoch in einem so geringen Maße tangiert, dass sich keine wesentlichen Auswirkungen ergeben.

Das Landschaftsbild wird von den Bauwerken nicht negativ beeinflusst, da sie sich als landschaftstypische Elemente in die Umgebung einpassen. Die Auswirkungen auf Menschen, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter sind nur äußerst gering.

Die von dem Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Umwelt sind insgesamt als gering einzustufen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind entweder sehr gering oder lassen sich auf den vorgesehenen Kompensationsflächen ausgleichen.

II.3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (aF)

Entsprechend § 12 UVPG(aF) sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der voran gestellten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (aF) zu bewerten.

Auf die einzelnen Schutzgüter bezogen ergeben sich durch das Vorhaben danach folgende Auswirkungen:

Für die hier lebenden Menschen wird die Zugänglichkeit zur freien Landschaft durch den Bau der Dämme und Deiche nicht beeinträchtigt, durch den Bau des Deichverteidigungsweges sogar eher verbessert.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist in den Bereichen der tatsächlichen Baumaßnahmen gar nicht mehr oder sehr stark eingeschränkt, im Übrigen jedoch auch innerhalb des eingedeichten Bereichs zu normalen Zeiten uneingeschränkt möglich. Wesentliche Beeinträchtigungen ergeben sich insofern nicht.

Allerdings kann durch die Eindeichung des Bullenbruchs im Zusammenspiel mit der bereits genehmigten Überlaufschwelle des rechten Lühedeiches die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen bei bestimmten Hochwasserereignissen eingeschränkt oder gar ausgeschlossen sein. Denn obwohl derartige Ereignisse seltener als bisher auftreten werden, können sich infolge der deutlich geringeren Ausbreitungsfläche höhere Wasserstände ergeben, so dass Flächen anders als bisher oder überhaupt erstmals unter Wasser stehen können.

Für derartige Fälle sind deshalb über den Hochwasserschutzverband Aue / Lühe Schadenersatzregelungen getroffen worden, welche die eintretenden Nachteile ausgleichen können.

Für gefährdete Tierarten gehen nur in geringem Ausmaß, kleinflächig und nur am Rande des Gebietes wertvolle Lebensräume verloren, so dass die verbleibenden Flächen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen stellen die zu errichtenden Dämme für viele Tierarten besiedelbare Flächen dar und passen sich mit ihrer landschaftstypischen Vegetationsdecke in die Umgebung ein.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, nämlich einer Bauzeitenregelung, der Vergrämung von Vögeln beim Bodenabbau, der Kontrolle von Höhlenbäumen für Fledermäuse sowie zu deren Ausgleich, etwa der Entwicklung flacher Stillgewässer und von Brutvogelhabitaten und extensivem Feucht- und Nassgrünland und dem Anbringen von Nisthilfen für Schleiereulen kompensiert werden.

Soweit im Verfahren die Erfassung der Daten zur Fischfauna bemängelt worden ist, ist diesem Einwand durch die Überarbeitung der Unterlagen begegnet worden. In diesem Zusammenhang kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fluchtdistanzen bei der Verfüllung von Gräben überwinden lassen. Im Übrigen ist die entsprechende Maßnahme zur Vergrämung ebenfalls überarbeitet und die Maßnahmen zur Vermeidung (Aushubkontrollen, Abfischen und Umsetzen) verbindlich zugesagt worden.

Die anthropogenen Veränderungen der Bodenverhältnisse durch die Baumaßnahmen selber treten allenfalls in unerheblichem Maße ein. Diese Beanspruchung ist nur temporär und kann als geringfügig eingestuft werden.

Die Veränderungen am Schutzgut Wasser treten allenfalls im Bereich der Bauwerke und der Gewässerquerungen auf. Sie bleiben jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Auch das Grundwasser wird weder hinsichtlich Güte und Qualität noch in Bezug auf die Neubildung beeinflusst.

Darüber hinaus hat die Überprüfung unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie keine wesentlichen Beeinträchtigungen ergeben. Hinsichtlich der Durchgängigkeit bei der Ertüchtigung des Schöpfwerkes Bullenbruch wird der Einbau innovativer Pumptechnik vorgesehen, die Schädigungen an Fischen so weit wie möglich minimieren soll.

Hinsichtlich der Forderung, derartige Maßnahmen auch für das Schöpfwerk Ilsmoorbach vorzusehen, ist eine Abwägung dahingehend vorgenommen worden, dass diese Anlage sehr selten, nämlich ausschließlich bei extremen Hochwasserfällen zum Einsatz kommt, während die Durchgängigkeit zu allen übrigen Zeiten ohne weiteres gewährleistet ist.

In Bezug auf Luft und Klima werden keine Risiken gesehen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch auf die Landschaft als Kulturräum ergeben sich nicht. Vielmehr passt sich das Vorhaben ganz gut in die gegebenen Strukturen ein.

Soweit denkmalpflegerische Aspekte sowohl beim Neubau historischer Dämme und bei der Ertüchtigung des Schöpfwerkes betroffen sind, werden sie im Vergleich zum Hochwasserschutz als nicht vorrangig bewertet. Im Übrigen sieht der Plan vor, dass entsprechende Dokumentationspflichten erfüllt werden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass keine der Umweltauswirkungen in den Unzulässigkeitsbereich fällt. Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können. Insgesamt stellt das Vorhaben daher trotz einzelner Eingriffe in die betrachteten Schutzgüter eine umweltverträgliche und langfristig notwendige Ergänzung zur Vollendung des Hochwasserschutzes für Horneburg und seine Umgebung dar.

II.3.2 Naturschutzbelange

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.

Die festgestellte Planung einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 15 ff BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG hat der Antragsteller einen LBP vorgelegt. Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsinintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der

Anhörung zunächst zwar ergeben; sie sind jedoch durch die Ergänzung der Unterlagen zu UVS und LBP sowie die Ergänzung durch die FFH-Vorprüfung und den artenschutzfachlichen Beitrag ausgeräumt worden. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Viele Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Maßnahmen V 1 – 8 vermieden werden. Andere Eingriffe können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind in Kapitel 6 des umfänglich aktualisierten LBP dargestellt und beschrieben. Sie sind im Einzelnen in der Maßnahmenkartei unter Kapitel 8 des LBP aufgeführt.

Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum ganz überwiegend nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre.

Über die im LBP bereits vorgesehenen Maßnahmen hat der Vorhabenträger im Hinblick auf die Gestaltung der Pütten in den Bodenentnahmen zugesagt, der Uferprofile soweit wie möglich vielfältiger zu gestalten, etwa flachere Ufer und längere Uferlinien vorzusehen und keine Bepflanzung vorzunehmen.

Die im Anhörungsverfahren vorgeschlagene geänderte Reihenfolge des Bodenabbaus lässt sich dagegen nicht umsetzen, da sie wie vorgesehen aus planerischen Gründen notwendig ist. Außerdem werden auf diese Weise weitere Belastungen vermieden.

Auch die Anlage von Inseln in den Pütten kann wegen der geringen Wassertiefen nicht erfolgen. Zum einen würden sie sich ungünstig auf die abzubauenen Bodenmengen auswirken. Andererseits wird erwartet, dass sich dadurch keine ausreichende Sicherheit für die Vögel gegen Beutegreifer ergibt.

Die Einwände in Bezug auf einen erweiterten Fischschutz bei Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere beim Verfüllen und der Neuanlage von Gräben u. a. werden durch die Überarbeitung der Vermeidungsmaßnahme 4 zum Schutz von Gewässern Rechnung getragen.

Zusätzlich wird beim Schöpfwerk Bullenbruch eine Pumpentechnik vorgesehen, die Schäden an passierenden Fischen soweit wie möglich verhindern soll.

Die Abwägung, dass für das Schöpfwerk IIsmoorbach eine derartige Maßnahme nicht vorgesehen zu werden braucht, wird ausgeführt.

Schöpfwerke können zu Fischverletzungen und -verlusten führen, wenn Fische z.B. im Rahmen saisonaler Wanderungen in die Pumpen geraten. Der Schädigungsgrad hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, die sich teilweise untereinander beeinflussen. Neben dem Pumpentyp haben insbesondere Pumpengröße, Drehzahl, Förderhöhe und die Betriebsdauer Einfluss. Auch Größe, Form und Verhalten der jeweiligen Arten führen zu einem unterschiedlichen Schädigungsgrad.

Grundsätzlich können Fischschäden vermindert bzw. vermieden werden, wenn der Zugang für Fische zu den Pumpenkammern verhindert wird. Dies kann durch mechanische Barrieren oder wirksame Verhaltensbarrieren (z.B. elektronische Fischschutzanlagen) realisiert werden. Eine weitere Möglichkeit, Fischschäden zu vermindern, ist die Verwendung von Pumpen, die abwärtswandernde Fische in einem geringeren Umfang schädigen.

Technische Anlagen zur Verbesserung des Fischschutzes erfordern stets einen zusätzlichen Aufwand, diesen herzustellen und zu betreiben. Gerade technisch aufwendige Lösungen schränken dabei den anzustrebenden störungsfreien automatisierten Betrieb ein und können somit auch zu höheren Betriebskosten führen.

Der Nachweis der Wirksamkeit der technischen Lösungen ist in vielen Fällen noch nicht ausreichend gegeben, da systematische Untersuchungen zur Quantifizierung u.a. der Fischmortalität in Deutschland fehlen.

Die Entscheidung, keine besonderen Fischschutzmaßnahmen vorzusehen, begründet sich insbesondere dadurch, dass keine signifikante Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten (s.o.) bei den seltenen und kurzen Einsatzzeiten des Hochwasserschöpfwerkes am IIsmoorbach zu erwarten sind.

Im Ergebnis hat die zuständige Naturschutzbehörde nach der umfassenden und mehrfachen Überarbeitung keine Einwände gegen die naturschutzfachlichen Bewertungen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen zur jeweiligen Kompensation mehr erhoben.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Stade, Stellungnahmen vom 19.03.2020 und 14.07.2021

Raumordnung:

Aus Sicht der Raumordnung bestehen zur Herstellung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch grundsätzlich keine inhaltlichen Bedenken.

Die weitergehenden Hinweise bezüglich der aktuell gültigen Raumordnungsprogramme sind im Rahmen der Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt worden.

Die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitungen während der Bauarbeiten werden in Abstimmung mit den jeweiligen Unternehmen erfüllt. Entsprechend hat der Vorhabenträger aufgrund der auch von dort eingegangenen Stellungnahmen Kontakt mit ihnen aufgenommen.

Kreisarchäologie:

Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Es handelt sich dabei um den historischen Hinterdeich, der bereits in einer Quelle aus dem Jahr 1377 erwähnt (Ehrhardt 2003, 46) wird, sodass dessen Entstehung im Zuge der mittelalterlichen Hollerkolonisation vermutet werden darf. Im Bereich der Gemarkung Neuenkirchen ist der Hinterdeich noch außerordentlich gut erhalten. Die herausragende kulturhistorische Bedeutung dieses Deichabschnittes liegt insbesondere darin, dass es sich hierbei um einen der letzten gut erhaltenen und wenig überprägten Bereiche des Hinterdeiches im gesamten Alten Land handelt.

Zwei geplante Baumaßnahmen werden das Kulturdenkmal Hinterdeich stark beeinträchtigen. Es handelt sich dabei einmal um die Herstellung mehrerer Durchlässe und Schieber im Deich. Zum anderen soll bei den Stationen 4+005 bis 6+052 der historische Hinterdeich durch den Neubau eines Weges und die Innendichtung des Deiches so stark verändert werden, dass sein Denkmalwert sehr stark beeinträchtigt wird.

Die unveränderte Erhaltung des Deichs kann nicht gewährleistet werden, da er nicht den gegenwärtig zu fordernden Standards an den Hochwasserschutz entspricht. Seine Ertüchtigung ist deshalb aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Allerdings werden die Beeinträchtigungen aufgrund der vorgesehenen Bauweise gering ausfallen. So sind etwa kein Abtrag des Deiches und die Herstellung eines neuen Deichs mit flachen Böschungen und breiter Krone vorgesehen. Mit der geplanten Innendichtung und dem Inspektionsweg auf der Krone wird die Denkmalsubstanz weitgehend geschont.

Soweit daneben Bedenken gegen die Ertüchtigung des Schöpfwerks Bullenbruch geltend gemacht worden sind, ist dem zu entgegen, dass die Erneuerung der Pumpentechnik in Verbindung mit den erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen die zu schützende Gebäudesubstanz nicht wesentlich betrifft.

Naturschutz:

Die Anregungen und Wünsche aus der ursprünglichen Stellungnahme vom 19.03.2021 finden sich umfänglich in den geänderten und ergänzten Unterlagen wieder. Ihnen hat der Landkreis ausdrücklich zugestimmt.

Weitere Forderungen sind in die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

III.1.2 Stellungnahme Hansestadt Buxtehude vom 18.02.2020

Soweit die Stadt darauf hinweist, dass im LBP zur Kompensation vorgesehene Flächen bereits mit gleichartigen Verpflichtungen für durch sie ausgewiesene Baugebiete belegt sind, ist diesem Einwand Rechnung zu tragen. Dementsprechend hat der Vorhabenträger zugesagt, in einem solchen Falle die erforderlichen Planänderungen in gemeinschaftlichem Vorgehen mit der Stadt und nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.

III.1.3 NLWKN, Betriebsstelle Stade, Stellungnahme vom 23.03.2020

Auf eine Stellungnahme hat der Gewässerkundliche Landesdienst verzichtet, da keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten seien. Dem Hinweis, neben dem Schöpfwerk Bullenbruch auch das Schöpfwerk Ilsmoorbach mit Fisch schonenden Pumpen auszustatten, wird entgegengehalten, dass es sich hierbei lediglich um ein Hochwasserschöpfwerk handelt. Seine Einsatzzeiten sind also deutlich geringer und kürzer, so dass im Verhältnis zum möglichen Aufwand der Fischschutzmaßnahmen eine signifikante Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten nicht anzunehmen ist.

III.1.4 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 25.03.2020

Die Stellungnahme geht unter Aufführung einer ganzen Reihe von Argumenten für den Fischschutz zusammenfassend davon aus, dass es sich bei den zum Einbau vorgesehenen Rohrmantelschnecken im Schöpfwerk Bullenbruch um eine Pumpentechnik handelt, die Schädigungen an Fischen nach dem Stande der Technik weitest möglich minimiert. Diese Ansicht wird sowohl vom Antragsteller als auch der Planfeststellungsbehörde geteilt.

III.1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 25.03.2020

Die Stellungnahme nimmt zunächst die Ausführungen der UVS und des LBP zum Schutzgut Boden zustimmend zur Kenntnis. Der darauf basierende Hinweis, bei der Bauausführung den Bodenschutz zu beachten, wird durch die vorgesehene geotechnische Begleitung durch den bereits bei der Planung beauftragten Bodengutachters berücksichtigt.

III.1.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 31.03.2020

Der Zweck des Vorhabens kann von der Landwirtschaftskammer nachvollzogen werden.

Denn Inhalt der neu beantragten Planfeststellung ist die Fertigstellung der vorangegangenen Hochwasserschutzmaßnahme durch Schließung der Deichlinie und Herstellung der zum Betrieb des Polders erforderlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Die im Zuge der überarbeiteten Planung veränderte Deichlinie und die dadurch erfolgte Herausnahme der obstbaulichen Flächen im Nordosten wird von landwirtschaftlicher Seite begrüßt.

Die im Jahr 1970 installierte Nennleistung der Pumpe am Schöpfwerk Bullenbruch von $Q = 4 \text{ m}^3/\text{s}$ soll im Zuge der Herstellung der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen auf $Q = 6 \text{ m}^3/\text{s}$ erhöht werden, was aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls positiv bewertet wird.

Auch wird der vorgesehenen Entschädigungsregelung für den Einstaufall grundsätzlich zugestimmt. Auf den entsprechenden Einwand hin hat der Antragsteller überprüfen lassen, ob zuströmendes Wasser aus der Aue/Lühe auch innerhalb von drei Stunden zu mehr als nur geringfügigen Schäden auf den landwirtschaftlichen Flächen im Bullenbruch führen kann.

Unter Berücksichtigung der in der angeführten Berechnung genannten Eingangsgrößen ergibt sich der Abfluss über die Schwelle zu rd. $7 \text{ m}^3/\text{s}$, die daraus resultierende Überlaufmenge bei einem zweistündigen Überlauf beträgt rd. 50.000 m^3 . Die Überlaufmengen bei einem kurzen Überlaufereignis sind damit gering im Verhältnis zur Poldergröße und -volumen.

Bei Annahme, dass nach dem Überlaufereignis die Entleerung über das Schöpfwerk Bullenbruch mit maximaler Leistung erfolgt, ergibt sich eine geringe Verweildauer der Überlaufmengen im Polder von rd. 2,5 h (rechnerischer Ansatz: $50.000 \text{ m}^3 / 6 \text{ m}^3/\text{s} = 8.333 \text{ s} = 2,3 \text{ h}$).

Das Büro BWS kommt weiterhin zu dem Schluss, dass in dem hier untersuchten Fall der Wasseranstieg im Polder infolge der in diesem Zeitraum zugeströmten Wassermengen nicht zu mehr als geringfügigen Schäden (infolge der Flächenbetroffenheit und der geringen Verweildauer) führen kann.

Auf die Berechnung weiterer Fälle mit den Variablen Überlaufdauer, Überlaufhöhe und Ausgangswasserstand im Bullenbruch wurde verzichtet, da nach Auffassung des Antragstellers bereits diese überschlägliche Rechnung zeigt, dass die Abgrenzung der Entschädigung nicht zum Nachteil der Bewirtschafter gewählt wurde. Um die Akzeptanz der Entschädigungsregelung durch die Bewirtschafter im Bullenbruch zu erhöhen, hat sich der Antragsteller dazu entschlossen, auch die Kumulation der Ereignisse zu berücksichtigen. Der Antragsteller hat deshalb folgende als zusätzliche Regelung in den Antrag aufgenommen, dass der Entschädigungsanspruch der Bewirtschafter nicht nur dann gegeben ist, wenn es zu einem dauerhaften Überlauf der Lühe in den Bullenbruch von mehr als 3 Stunden kommt, sondern auch dann, wenn der Überlauf mit Unterbrechungen mit einer Gesamtzeit von 3 h innerhalb von 24 h erfolgt.

Darüber hinaus wird die Forderung berücksichtigt, dass die Rettung der Weidetiere für den Fall des Hochwassereintritts während der Zeit des Weideauftriebs sichergestellt sein muss. Da die Tiere bevorzugt in den tiefer gelegenen Bereichen des Bullenbruchs weiden, ist davon auszugehen, dass diese verhältnismäßig schnell tief eingestaut werden und insofern die Zeit zur Evakuierung der Tiere nicht ausreichen wird. Vor diesem Hintergrund sieht dieser Planfeststellungsbeschluss die Anlage von Wurten in den verschiedenen Weidebereichen als förderlich an.

Abschließend soll nach Aussagen des Antragstellers die Forderung nach Einrichtung zusätzlicher Pegel, um die Hochwasserereignisse besser dokumentieren zu können, für die Ausführungsplanung geprüft werden. Allerdings erachtet er grundsätzlich die geplanten Pegel für ausreichend.

III.1.7 Neuenkirchener Vorschleusenverband, Stellungnahme vom 23.03.2020

Es bestehen keine Einwendungen gegen den Durchlass D.

Was allerdings die hydraulische Auslegung der unter Punkt 3.7.4.3. des Antrags beschriebenen Durchlässe anbelangt, sollten sie für die Nutzung als Notüberlauf an die hydraulische Leistungsfähigkeit der Neuenschleusener Wettern und des Neuenkirchener Schöpfwerkskanal angepasst werden, damit eine Flutung des Verbandsgebietes vermieden wird.

Der Antragsteller ist zurecht der Auffassung, dass sowohl die vorgesehenen Bauwerke ausreichend dimensioniert sind und das befürchtete Szenario durch die in Anl. 7 A unter F des Antrags vorgesehene Betriebsweise des Hochwasserschutzpolders Bullenbruch ausgeschlossen wird.

III.1.8 Wasser- u. Bodenverband Buxtehude-Rübke, Stellungnahme v. 17.03.2020

Der Verband hat in seiner Stellungnahme verschiedene Bedenken gegen die geplante Entwässerung des Polders vorgetragen und einige alternative Lösungsvorschläge unterbreitet.

Allerdings ist er für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständig, die östlich der Este liegen. Er ist von den geplanten Maßnahmen also gar nicht betroffen.

III.1.9 Wasser- und Bodenverband Bullenbruch, Stellungnahme vom 23.03.2020

Die Sicherung mit Schottersteinen im Auslaufbereich neuen Bauwerk am Ilsmoorbach ist unzureichend, da starke Auswaschungen zu befürchten sind.

Dieser Bereich wird mit Wasserbausteinen gesichert, deren Gewichtsklasse bei der Ausführungsplanung noch festgelegt wird. Der Einbau von Schotter ist nicht geplant.

Die Forderung, die geplante Schaltschwelle des Schöpfwerkes Bullenbruch von 2,20 m auf 2,30 m zu erhöhen, wird mit der Planung bereits erfüllt.

Die Anregung, den Kleiabbau nur für im Rahmen dieser Baumaßnahme erforderlichen Menge zu genehmigen, wird nicht begründet, so dass eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht möglich ist.

In Bezug auf die Ertüchtigung des Brückenbauwerks über den Mittelkanal sind keine Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vorflut während der Bauphase nötig, der theoretisch denkbare Aufstau aus dem verkleinerten Fließquerschnitt ist unbedeutend.

Der Anregung, den Zustand der in Anspruch zu nehmenden Dämme, Wege und Grabenböschungen vor Beginn der Maßnahme festzustellen und zu dokumentieren, wird mit diesem Beschluss gefolgt. Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Beweissicherung ist enthalten.

Die Unterhaltung der neu entstehenden Gräben im Bereich Königsmoor/ Poggenpohl ist gegeben, da ein 5 m breiter und damit ausreichender Räumstreifen vorgesehen ist. Die neu zu erstellenden Durchlässe übertreffen im Durchmesser die Forderungen des Verbandes.

Schließlich verweist der Verband darauf, dass nach Eintritt des Lastfalles die Räumung der Verbandsgewässer von z.B. Tierkadaver ungeklärt sei. Hierzu ist festzustellen, dass der Antragsteller lediglich für solche Folgen verantwortlich gemacht werden kann, die durch seine Maßnahme auch tatsächlich verursacht worden sind. Alleine durch die Eindeichung des Bullenbruchs werden jedoch die Hochwasserereignisse nicht verursacht. Sie werden vielmehr in Bezug auf das mögliche Schadenspotential beherrschbar. Überflutungen des Gebietes hat es bisher auch schon gegeben. Insofern ergibt sich für die Gewässerunterhaltung keine Veränderung. Im Übrigen werden für Rettung der Weidetiere Fluchtwurten vorgesehen, so dass derartige Verluste selbst dann nicht zu befürchten sind, wenn eine rechtzeitige Evakuierung nicht mehr möglich sein sollte.

III.1.10 Unterhaltungsverband Nr. 15 Aue, Stellungnahme vom 04.02.2020

Der Verband hat keine Einwände gegen die Planung erhoben, da sein Verbandsgebiet nicht betroffen ist.

III.1.11 Unterhaltungsverband Altes Land, Stellungnahme vom 09.04.2020

Entgegen der Bedenken des Verbandes sieht die Planung nicht vor, das Schöpfwerk Bullenbruch im Rahmen der Baumaßnahmen zurückzubauen.

Ebenso wenig ist es zur Ertüchtigung des Schöpfwerks erforderlich, den Dachstuhl instand zu setzen. Die Forderung ihn zu erneuern kann daher nicht erfüllt werden.

Desgleichen wird das Verlangen nach einer Ertüchtigung des Schöpfwerks Neuland zurückgewiesen, da die Planung nicht vorsieht, nach einem Überflutungsszenario planmäßig Wasser aus dem Polder in Richtung der Schöpfwerke an der Este oder Lühe abzuschlagen.

Den weiteren Bedenken, die geplanten Absperrbauwerke und Durchlässe im Deichbereich seien sowohl in Bezug auf die Einbauhöhe als auch hinsichtlich ihrer Durchmesser falsch bemessen, ist zu entgegnen, dass die Planung auf Grundlage des Baugrund- und geotechnischen Gutachtens erfolgt ist. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar geworden, die diese Annahmen und Bewertungen entkräften könnten.

Die Beweissicherung der in Anspruch genommenen Wege ist im Plan vorgesehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Bedienung der Bauwerke, die zum Betrieb des Polders notwendig sind (s. NB I.3.2.5), vom Hochwasserschutzverband Aue / Lühe übernommen werden sollen.

III.1.12 EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 13.02.2020

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Soweit diese Leitungen und Anlagen berührt werden, werden die Baumaßnahmen unter Beachtung der Vorgaben aus dem Beteiligungsverfahren durchgeführt. Sie sind mit ihnen einvernehmlich abzustimmen.

Auf die Nebenbestimmung I.3.1.5.9 wird verwiesen.

III.1.13 Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 18.02.2020

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Mittelnkirchen - Neu Wulmstorf, sowie innerhalb der Leitungsschutzbereiche zweier Fernmeldeleitungen.

Unter Einhaltung der im Anhang zur Stellungnahme aufgeführten Hinweise wird dem Planfeststellungsverfahren und der damit verbundenen Herstellung eines Hochwasserentlastungspolders zugestimmt. Soweit darin gefordert wird, dass die Leitungsschutzbereiche durch den Hochwasserentlastungspolder unberührt bleiben, muss dem entgegengetreten werden, dass die Hochspannungsfreileitungsmasten sich auch aktuell bereits innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes befinden und sich insoweit keine Änderung für deren Fundamente ergibt. Vielmehr wird sich die Situation dahingehend verbessern, dass die Einstauereignisse seltener eintreten.

Hinsichtlich der Beachtung dieser Hinweise wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.5.9 verwiesen.

III.1.14 Nord-West Oelleitung GmbH, Stellungnahme vom 05.03.2020, 23.03.2020

Im Abschnitt 4 (Poggenpohl bis Hinterdeich) bei Station 1+850 kreuzt die dort vorhandene Mineralölferrleitung und die LWL Schutzrohranlage der COLT Telecom die geplante Bauwerkstrasse.

Das Versorgungsunternehmen hat gemäß der während des Zulassungsverfahrens zwischen dem Antragsteller und ihm erfolgten Abstimmung zum beantragten Bauablauf abschließend bestätigt, dass er im Einklang mit der Schutzanweisung für diese Anlagen steht.

Hinsichtlich der Beachtung dieser Hinweise wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.5.9 und die Zusage I.3.2.10 verwiesen.

III.1.15 Stadtwerke Buxtehude GmbH, Stellungnahme vom 10.03.2020

Der Antragsteller hat in seiner Erwiderung auf die Stellungnahme bestätigt, dass die vorhandene Gittermaststation mit dem dazugehörigen Transformator und weiteren Betriebsmitteln auf seinem Grundstück steht und durch ihn zurückgebaut wird.

Ebenso wird der für den Neubau des Schöpfwerks IIsmoorbach notwendige Stromanschluss separat beantragt und hergestellt.

III.1.16 Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Stellungnahme vom 17.02.2020

Gegen das Planfeststellungsverfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Störungen der Sicherheit und des Betriebs des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke sind nicht zu erwarten.

III.1.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 05.02.2020

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

III.1.18 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 05.03.2020

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.2.1 NABU, Kreisverband Stade e.V., Stellungnahme vom 17.03.2020

Der NABU befürwortet den Bau des Hochwasser-Entlastungspolders im Bullenbruch und lobt die sorgfältigen Planungen, die als Resultat erfreulicherweise auch viele Aspekte der naturschutzfachlichen Eingriffsminimierung bedenken. Die meisten der Anmerkungen beziehen sich daher auf den Umgang mit den Bodenentnahmestellen (Pütten). Speziell deren Ausgestaltung und das nachfolgende Management sollte noch stärker auf die Anforderungen in diesem wichtigen Wiesenvogelbrutgebiet fokussiert werden, damit die Auswirkungen des Eingriffs noch weiter minimiert werden können. Dazu werden in der Stellungnahme eine Reihe von Anpassungen einerseits zum Bodenabbau selber, vor allem jedoch zu den Renaturierungsmaßnahmen nach erfolgtem Abbau vorgeschlagen. Sie werden wie folgt bewertet:

Der Abbau auf Fläche 2 soll, wie im LBP beschrieben, erst nach Abschluss der Arbeiten auf Fläche 1 beginnen, damit Störungen des Naturhaushaltes jeweils auf den Umkreis einer Abbaufäche reduziert werden.

Beantragt wird der vorrangige Abbau auf den Flächen der Bodenentnahme 1 insbesondere deshalb, da die Fläche hinsichtlich der Transportstrecke zu bevorzugen ist. Der zu gewinnende Boden kann anders als bei der Entnahme 2 auf kurzem Wege zum jeweiligen Einbauort verbracht werden. Da der Transport ab der Entnahme 1 über nicht öffentliche Wege verläuft bzw. über Wege, die nach Abschluss der Maßnahmen durch den Antragsteller wiederherzustellen sind, könnten dabei je nach Erfordernis auch nicht straßenzugelassene Fahrzeuge (Dumper) eingesetzt werden.

Boden der Entnahme 2 müsste aufwendig über den unbenannten Wirtschaftsweg bis zur K36n, die K36n selber, die B73, die K26 und den unbenannten Wirtschaftsweg entlang des Hinterdeichs ab der Anschlussstelle A 26/Jork bis zum jeweiligen Einbaubereich verbracht werden. Der Kleiboden der Entnahme 2 soll deshalb überwiegend für später durchzuführende Deichbaumaßnahmen im Verbandsgebiet verwendet werden. Für diese Vorhaben könnte der Boden ab der K36n auf direktem Wege zur jeweiligen Deichbaustelle verbracht werden. Die kritische Auffahrt der Transportfahrzeuge auf die K36n wird durch diese Transportroute entschärft, da mit dem Transport nach Norden die Fahrzeuge die Fahrbahn nicht kreuzen müssen.

Das Bodenmanagement ist als plausibel zu bewerten.

Durch geringere Transportentfernungen kann die Maßnahme wirtschaftlich durchgeführt werden, die Wege und Straßen werden geschont und müssen nur in geringeren Umfang wiederhergestellt werden. Auch entlang der viel befahrenen Straßen K36n, B73 und K26 wohnen in Hedendorf und Neukloster Menschen, die durch unnötige Transporte belastet werden.

Die Gestaltung der Abbauflächen ist grundsätzlich geeignet, die Beeinträchtigungen, den temporären Verlust von Habitatfunktionen für Brutvögel und die Störung von Lebensstätten durch Kleiabbau sowie die Überprägung von Böden mit allgemeinen Werten unter Biooptypen der Wertstufe II durch Bodenauftrag und -abtrag zu kompensieren. Beabsichtigt wird, die sich in intensiver Landnutzung befindlichen Flächen im Zuge des Bodenabbaus zu flachen Stillgewässern mit wechselnd geneigten Uferböschungen zu entwickeln.

Der Forderung, die Uferprofile vielfältiger auszuführen, hat der Antragsteller zugesagt und flacht die Uferböschungen teilweise auf bis zu 1:15 ab. Darauf ist die Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren bzw. Extensivgrünland vorgesehen, welches nach dem 30.6. gemäht wird, damit die Flächen kurzrasig in den Winter gehen und im darauffolgenden Frühjahr als Habitat für Wiesenbrüter bereitstehen (Vgl. LBP, Deckblattunterlage, Maßnahme 5 ACEF).

Der Vorschlag zur Umgestaltung wird aufgegriffen und Teile der Uferlagen als Steilkante ausgebildet. Eine Verbreiterung der Randstreifen wird nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist der Antragsteller aber darauf angewiesen, dass Gestaltungsänderungen der Entnahmeflächen sich nicht übermäßig negativ auf das Abbauvolumen auswirken. Dies begründet sich damit, dass Zuwendungen, die ihm als Träger der Maßnahme gewährt werden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind. Da der Flächendruck im Bullenbruch als hoch einzuschätzen ist, sind Flächen, die für den Abbau von Klei geeignet sind und sich gleichzeitig auch für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen eignen, über das in diesem Verfahren beantragte Maß kaum zu finden.

Auf den Einbau von Vegetationsmatten zum vorsorglichen Kolksschutz soll verzichtet werden, da die Randstreifen zur Unterhaltung befahrbar bleiben müssen. Nachträgliche Maßnahmen zum Kolksschutz in Teilbereichen schließt der Antragsteller allerdings nicht aus.

Die Abbautiefen ergeben sich nach dem geotechnischen Gutachten unter der Vorgabe, das Grundwasser vor Freilegung zu schützen. Bis zu den genannten Ordinaten kann nach rechnerischer Vorbemessung Boden entnommen werden, sofern durch einen Wasserstand in der Entnahme Nr. 1 von -0,70 m NHN und in der Entnahme von Nr. 2 von -0,30 m NHN das Aufschwimmen/Aufbrechen der Aushubsohle verhindert wird. In ausgeprägten Trockenzeiten führt dabei aber auch ein temporär geringerer Wasserstand nicht zu diesem ungewollten Effekt. Dem Vorschlag, ausgedehnte Bereiche in Ufernähe mit einer maximalen Tiefe von 10 cm zu schaffen, kann deshalb nicht gefolgt werden bzw. würde zu einer unverhältnismäßig großen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen führen.

Dem Vorschlag, Inseln in den Pütten herzustellen, wird nicht gefolgt, denn bei den geringen Wassertiefen wird sich keine Sicherheit der Vögel gegen Beutegreifer (Fuchs, Waschbär, Marderhund o.ä.) ergeben.

Zudem wirkt sich eine Insel mit einer flachen Uferlinie aufgrund der Unterwasser liegenden Anteile der Böschung überproportional ungünstig auf die abzubauenen Bodenvolumina aus.

Landzungen können aus dem gleichen Grund nicht vorgesehen werden.

Eine Bepflanzung der Uferrandstreifen ist nicht (mehr) vorgesehen. Auf den Flächen ist stattdessen eine Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren bzw. von Extensivgrünland mit Übergängen zu kurzrasigen Flutrasen und möglichen Schlammfluren in den Randbereichen der Stillgewässer vorgesehen.

Die Einbeziehung eines weiteren Flurstücks zur Offenlandherstellung ist zur Ergänzung Kompensationskonzeptes nicht unbedingt erforderlich und wird daher aus Gründen der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel nicht weiterverfolgt.

Hinsichtlich des Ufermanagements ist beabsichtigt, eine maschinelle Mahd der Uferrandstreifen durchzuführen. Sofern Uferböschungen nach Herstellung befahrbar sind bzw. auch langfristig bleiben, ist grundsätzlich vorstellbar, auch die flachen Bereiche zu mähen.

Dem Hinweis, einer Entwicklung von Röhrichten durch eine entsprechende Pflege-mahd im Herbst vorzubeugen wird mit dem vorgelegten LBP gefolgt.

Der Antragsteller stimmt ebenfalls zu, zur Steuerbarkeit der Wasserstände in den Pütten Schieber einzubauen, wenn deren dauerhafte Steuerung durch Dritte geregelt wird. Dies wäre im Rahmen der Ausführungsplanung abzusprechen.

Eine Verpachtung oder ein Verkauf der Bodenentnahmeflächen an Dritte ist nicht geplant. Eine fischereiliche Nutzung ist im LBP nicht vorgesehen.

Der Antragsteller stimmt der Herstellung von Grabentaschen und Uferabflachungen zu und beabsichtigt, diese einseitig auf der östlichen Grabenseite auszuführen, wenn eine Vereinbarung mit dem Unterhaltungsverband Altes Land zur Unterhaltung des Gewässers zustande kommt.

Die Räumung der neu angelegten Gräben nach ökologischen Kriterien kann mit dem dafür zuständigen Unterhaltungsverband abgestimmt werden.

Die Hinweise zur Ausgestaltung der Gruppen, Flutmulden / Flutblänken können bei der naturschutzfachlichen Ausführungsplanung berücksichtigt werden, sofern die vorgeschlagene Ausgestaltung und Unterhaltung nicht einer Verpachtung entgegensteht.

Der Vorschlag, bei der Unterhaltung der Gruppen keine Fräsen einzusetzen, ist in die Maßnahmenblätter 3.1 A, 3.2 A, 4 A_{CEF} und 8 A übernommen worden.

III.2.2 BUND, Kreisgruppe Stade, Stellungnahme vom 25.03.2020

Der BUND befürwortet die Planungen zum Bau des Hochwasser- Entlastungspolders im Bullenbruch, die erfreulicherweise auch viele Aspekte der naturschutzfachlichen Eingriffsminimierung berücksichtigen.

Entscheidend sei allerdings, dass während der Durchführung der Maßnahmen die Störungen der Vogelwelt auf ein Minimum beschränkt werden (Verzicht auf Baumaßnahmen während der Brut und Aufzuchtzeit). Insofern sei die Aufstellung eines Bauzeitensplans zu empfehlen, der sich orientiert an den wichtigsten Aufenthalts-, Rast- und Brutzeiten der vorkommenden Vogelarten.

Ein Bauzeitenplan wird noch im Zuge der Ausführungsplanung aufgestellt. Die vorgesehenen Bauzeitenregelungen sind im LBP benannt. Darüber hinaus wird sich der Antragsteller bei der Ausführung der Maßnahmen bei Detailfragen durch die Umweltbaubegleitung beraten lassen.

Im Übrigen hat der BUND sehr ähnliche Vorschläge im Hinblick auf Anpassungen einerseits zum Bodenabbau selber, vor allem jedoch zu den Renaturierungsmaßnahmen für die Pütten nach erfolgtem Abbau gemacht.

Hinsichtlich Ihrer Bewertung wird insofern auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

III.2.3 Anglerverband Niedersachsen, Stellungnahme vom 28.03.2020

Der Verband weist darauf hin, dass im Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Erfassung von potentiell vom Vorhaben betroffenen Tierarten die Fischfauna vollständig fehlt, während Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Heuschrecken und Libellen umfassend erfasst und beschrieben wurden.

Die Artengruppe der Fische und Rundmäuler ist im überarbeiteten LBP sowie im ergänzenden Papier zur UVS ergänzt (Bestand/Bewertung/Konfliktanalyse). Die Fischfauna wird auf der Basis von Bestandsdaten des LAVES von 2010 bis 2019 und der Artenlisten der potenziell natürlichen Fischfauna des Mühlenbaches und der Lühe/Aue bearbeitet. Darüber hinaus sind keine weiteren Fischarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wurden geprüft. Dem § 1 des Tierschutzgesetzes wird entsprochen.

Der Mühlenbach ist entgegen des Einwandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie zutreffend als „erheblich verändertes“ Fließgewässer eingestuft.

Soweit daneben die vorgesehenen Maßnahmen zum Fischschutz als nicht ausreichend bemängelt werden, ist darauf wie folgt zu antworten:

Bei den zu verfüllenden Gräben, die eine Gesamtlänge von ca. 1,2 km aufweisen, handelt es sich um 62 kürzere Abschnitte von i.d.R. nicht dauerhaft wasserführenden Gruppen zwischen 3 und 53 Metern und einen längeren Abschnitt von 145 Metern (vgl. LBP, Kap. 5.1, Konflikt K 9.1).

Temporäre Habitatverluste und -veränderungen für Fische sind im Bereich der von Veränderungen betroffenen Abschnitte des Grabensystems möglich. Bei der eingeplanten Bauzeitbegrenzung bleiben die Folgen voraussichtlich jedoch unter der Erheblichkeitsschwelle.

Mobile Arten wie Aale, Hechte und Schlammpeitzger können die geringen Distanzen bis hin zu unverfüllten Abschnitten überwinden. Wie im Maßnahmenblatt 4 V erläutert, werden u.a. die zu verfüllenden Gewässer(-abschnitte) zum offenen Ende hin und vom Bauwerk aus verfüllt, damit die bewegungsfähigen Organismen in Nachbargräben ausweichen können.

In der Überarbeitung dieses Maßnahmenblatts ist ergänzend ausgeführt, dass die Abschnitte vorzugsweise in der Zeit von September bis Oktober, außerhalb der Laich-, Schlupf- und anfänglichen Aufwuchs- bzw. Entwicklungszeiten sowie der winterlichen Ruhezeiten bzw. in trockenen Phasen verfüllt werden. Bei der Verfüllung sind im LBP weitergehende Maßnahmen bei wasserführenden Gräben wie Aushubkontrolle, partiel-

les Abfischen und Umsetzen ergänzt worden. Weiterhin wird ausgeführt, dass bei wasserführenden Gräben die Umweltbaubegleitung weitergehende Vermeidungsmaßnahmen veranlassen kann.

Im Maßnahmenblatt 4V ist die Vergrämungsmaßnahme bei ggfs. erforderlich werden den Rammarbeiten durch Schallwellen geringer Intensität beschrieben. Bei dem anstehenden Boden ist das Einbauverfahren „Vibrationsrammen“ für Spundwände und Pfähle vorgesehen. Bei diesem Einbringverfahren wird nicht (ggfs. fischschädlich) durch einen Fall- oder Schnellschlaghammer das Rammgut eingetrieben, sondern Vibratoren versetzen das Rammgut in Schwingungen, um ihnen das Eindringen in den Boden zu ermöglichen. Unerwünschte Schwingungen beim An- und Auslaufen des Vibrationsvorgangs werden durch moderne Vibratoren vermieden. Das Einbringverfahren schont die Aquafauna, Fische können in nicht betroffene Gewässerabschnitte fliehen.

Hinsichtlich des Neubaus der Schöpfwerke Bullenbruch und Ilsmoorbach werden die im Antrag vorgesehenen Maßnahmen gegen eine Schädigung der Fischfauna als unzureichend kritisiert. Die Maßnahmen zur bestmöglichen Vermeidung von Fischschäden seien mit dem LAVES abzustimmen.

Dies ist im Laufe des Verfahrens erfolgt. Die Stellungnahme des LAVES geht unter Aufführung einer ganzen Reihe von Argumenten für den Fischschutz zusammenfassend davon aus, dass es sich bei den zum Einbau vorgesehenen Rohrmantelschnecken im Schöpfwerk Bullenbruch um eine Pumpentechnik handelt, die Schädigungen an Fischen nach dem Stande der Technik weitest möglich minimiert. Diese Ansicht wird sowohl vom Antragsteller als auch der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Schließlich ist die Forderung nach einem Stababstand von 5-10 mm für den Fischschutzrechen nicht vereinbar mit dem Betrieb des Schöpfwerks. Auch ohne hydraulischen Nachweis ist absehbar, dass die Fließgeschwindigkeiten am Einlaufrechen (insbesondere mit dem Anfall von Treibsel) dadurch so stark sinken würden, dass die Förderleistung nicht erbracht werden kann, die zur zeitnahen Entwässerung des Polders nach einem Einstaufall erforderlich ist.

Erst mit einem deutlich größeren Einlaufbereich ließe sich dieser Effekt kompensieren. Durch vorhandene bauliche Zwangspunkte kann der Einlaufbereich selbst bei einem Umbau der Rechenreinigungsanlage aber nicht erweitert werden.

Zur Begründung dafür, dass ein besonderer Fischschutz am Schöpfwerk Ilsmoorbach nicht berücksichtigt worden ist, wird auf die Ausführungen unter II.3.2 Naturschutzbelange am Ende verwiesen.

III.3 Private Einwendungen

Viele der nachfolgenden privaten Einwendungen, mit Ausnahme der Einwendungen E 1 und E 17, begründen ihre Bedenken zumindest auch damit, dass sie durch die Eindeichung des Gebietes im Fall des Einstaus Nachteile für ihre Grundstücke durch Wasserschäden an den Gebäuden bzw. für die landwirtschaftlich genutzten Flächen erwarten, entweder durch Einschränkung oder gar Ausfall der Nutzung, Einbußen bei der Verpachtung, Verlust an Weidetieren im Falle nicht rechtzeitiger Evakuierung und durch Wertverlust.

Allerdings liegen nicht alle Flurstücke, zu denen derartige Befürchtungen geäußert wurden, im Bereich des herzustellenden Hochwasserentlastungspolders oder werden bei künftigen Hochwasserereignissen tatsächlich überflutet.

Der ermittelte Maximalwasserstand im zukünftig eingedeichten Hochwasserschutzpolder ergibt sich beim Lastfall 1 bei einer Höhe von +0,73 m NHN. Die Geländehöhen der jeweils nicht vom jeweiligen Hochwasser berührten Flurstücke liegen oberhalb dieser Ordinate. Auch die übrigen Hochwässer des Lastfalls 2 erreichen diese Höhe.

In diesen Fällen sind daher die vorgetragenen Bedenken als unbegründet zu bewerten. Zum Beleg wird auf die hydraulisch-hydrologischen Untersuchungen zu Bestand und Planung des Hochwasserentlastungspolders der BWS GmbH vom 05.02.2018 und deren Ergänzung vom 16.03.2021 verwiesen. In den diesen Gutachten beigefügten Karten sind die entsprechenden Flurstücksbezeichnungen und die Betroffenheit der Flächen erkennbar und können zugeordnet werden.

Auf alle übrigen Einwendungen finden die Nebenbestimmungen im Abschnitt I.3.1.3 Anwendung. Im Übrigen wird auf die Begründung im Abschnitt II.2.4 verwiesen.

Hieraus ergeben sich die Regelungen zur Kompensation der möglichen Benachteiligungen in dem dort bestimmten Fall, dass ein Hochwasser über die Überlaufschwelle des rechten Aue-/Lühedeichs in den Bullenbruch läuft und die Flächen über eine definierte Zeitspanne unter Wasser setzt.

Bei dieser Beurteilung sind die Flurstücke berücksichtigt worden, die entweder durch die jeweilige Einwenderin oder den Einwender benannt oder die im Verfahren ermittelt und in der entsprechenden Erwiderung des Antragstellers auf die einzelne Einwendung aufgeführt worden sind.

Für diejenigen Eigentümer oder Bewirtschafter, die auf Flächen innerhalb des Hochwasserentlastungspolders Weidetiere halten, bleibt es grundsätzlich bei ihrer Verpflichtung, sich rechtzeitig vor Eintreten eines Flutungsereignisses um die Evakuierung der Tiere zu kümmern. Nur für den Fall, dass dies ausnahmsweise nicht gelingen kann, sieht dieser Beschluss vor, dass sich der Antragsteller mit denjenigen Einwenderinnen und Einwendern, die dies weiterhin wünschen, darüber verständigt, ob und an welcher Stelle Wurten angelegt werden sollen, auf die sich die Tiere flüchten können.

Erforderliche Ergänzungen finden sich in den Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen.

III.3.1 Einwender 1 (Kreisangelverband Stade)

Der Einwender weist darauf hin, dass die Umweltverträglichkeitsstudie im Hinblick auf Kleinsäuger und Fische deutlich unvollständig sei.

Es ist bereits an mehreren Stellen darauf hingewiesen worden, dass sowohl die UVS, die FFH-Betrachtung, die Artenschutzprüfung als auch der LBP in Übereinstimmung mit unteren Naturschutzbehörde überarbeitet worden ist.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der Naturschutzverbände verwiesen.

Ergänzend sei ausgeführt, dass der Bullenbruch die Funktion eines Hochwasserentlastungspolders nur in den statistisch seltenen Fällen übernimmt, in denen Wasser über die Überlaufschwelle in den Bullenbruch fließt.

Mit der Herstellung der Überlaufschwelle im Jahr 2015, die höher als die ehemaligen

Überlaufdeiche an der Lühe ausgeführt wurde, ist die Häufigkeit solcher Ereignisse zukünftig deutlich reduziert anzunehmen. Damit ist seit Herstellung der Schwelle eine Verbesserung eingetreten, weil der beschriebene Fall in Zukunft weniger häufig auftritt. Großflächige Überflutungsereignisse, die bei längerer Dauer auch Schäden für die Fauna auslösen können, sind ebenfalls statistisch seltener anzunehmen.

Die Baumaßnahme selbst hat keine erhebliche Auswirkung auf die Aquafauna oder die vom Einwander angeführten Kleinsäuger. Eventuelle Schäden am vorhandenen Fischbestand können auftreten, wenn die Fische nach einem Einstau beim Abfließen des Wassers nicht rechtzeitig in die Gräben des Bullenbruchs zurückfinden. Derartige Ereignisse werden infolge der Erhöhung der Überlaufschwelle seltener auftreten.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Hinweises, dass vor einer Entleerung des Polders über das Pumpwerk – es sei kein Schöpfwerk, es werde nichts geschöpft – in die Lühe immer sichergestellt sein müsse, dass die Wasserqualität es zulässt.

Es konnte in der Ermittlung nachgewiesen werden, dass sich mit der geplanten Erhöhung der Pumpenleistung auf 6 m³/s im Schöpfwerk Bullenbruch für die aus Eigenhochwasser resultierenden Lastfälle mit häufigen Eintrittswahrscheinlichkeiten (HQ5, HQ10) eine Verbesserung der Einstausituation innerhalb des zukünftigen Hochwasserentlastungspolders ergibt. Die Wasserstände und die damit verbundenen Betroffenheiten fallen niedriger aus als heute anzunehmen.

Für den Lastfall HQ20, bei dem es erstmalig aufgrund der hohen Wasserstände in der Lühe zum Überlaufen von Lühe-Abflüssen in den Polder kommt, ist durch einen optimierten Betrieb des Schöpfwerkes Bullenbruch ebenfalls mit einer (geringfügigen) Verbesserung der Einstausituation zu rechnen.

Darüber hinaus wird auch bei Lastfällen mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit ein Abschlag aus der Lühe zukünftig geringere Auswirkungen auf die Wasserqualität haben, da die Wassermassen nicht bereits auf einen überfluteten Bullenbruch (wie im Jahr 2002) treffen.

Die Forderung, die Bodenentnahmen mit dem Gewässersystem zu verbinden, wird insofern erfüllt, als sie über Verrohrungen an die naheliegenden Gräben angeschlossen werden.

Die fischereiliche Nutzung der künftigen Pütten steht grundsätzlich dem Eigentümer zu, ist aber gemäß Antrag nicht vorgesehen.

Abschließend sei erwähnt, dass gemäß DIN 1184, Teil 1 (Schöpfwerke/Pumpwerke) nicht zwischen den Begrifflichkeiten „Schöpfwerk“ oder „Pumpwerk“ unterschieden wird.

III.3.2 Einwanderin 2

Die Einwanderin ist Eigentümerin von Acker- und Grünlandflächen im nördlichen Bereich des Poldergebietes (Pufferzone). Die Fläche beträgt ca. 5 ha Acker- und ca. 6 ha Grünland. Beide Flächen werden direkt über die Landwetterten entwässert und liegen voll im Überflutungsgebiet.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat sie zudem vorgetragen, dass sie außerdem ca. 12 ha Grünland im Wiesenvogelschutzgebiet bewirtschaftet, gepachtet von der Bundesrepublik Deutschland. Die Flächen werden teilweise von Pferden beweidet und dienen als Flächen für die Heu- und Heulagegewinnung für die Pensionspferdehaltung.

Es ist festzustellen, dass alle Flurstücke innerhalb des Bereichs des künftigen Hochwasserentlastungspolders liegen und von Hochwasser betroffen sein können. Sie unterliegen daher den Regelungen zur möglichen Entschädigung der eingeschränkten oder entfallenen Nutzbarkeit und der grundsätzlichen Regelung zur möglichen Anlage von Fluchtwurten, soweit auf den Flächen Weidetiere gehalten werden.

Im Übrigen ist der Behauptung, die Umweltverträglichkeitsstudie und die Planunterlagen seien in Bezug auf die Änderungen der Planung nicht aktualisiert worden, entgegenzutreten. Wie dargestellt, hat es eine umfängliche Überarbeitung der Unterlagen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gegeben.

III.3.3 Einwander 3

Die Einwander wohnen in Neukloster zwischen der Bahnstrecke und der A 26. Sie bemängeln, dass die ausführende Gewalt hier eindeutig etwas festlegt mit dem Ergebnis, dass deren Hof künftig in einem Überschwemmungsgebiet liege, was zu einer Wertminderung von Besitz bzw. Eigentum führe.

Eines der Flurstücke mit der lfd. Nr. 732 aus dem Grunderwerbs- und Besitzerverzeichnis (Teil 5 Anl. 5c) liegt zwar innerhalb der Grenzen des künftigen Polders, wird jedoch nach den Berechnungen in keinem der untersuchten Lastfälle weder gegenwärtig noch in Zukunft von Hochwasser betroffen.

Das weitere Flurstück mit der Nr. 884 dagegen kann überflutet werden und unterliegt damit den vorgesehenen Entschädigungsregelungen.

III.3.4 Einwander 4 (durch KBV Stade e.V.)

Der Einwander bewirtschaftet im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes große Flächen im zentralen Bereich des geplanten Bullenbruchpolders. Hier handelt es sich überwiegend um langfristig zugewiesene Flächen für den Mutterkuhbetrieb, der diese Flächen überwiegend auch unter Berücksichtigung von Kompensationsauflagen aus dem Planfeststellungsverfahren zur A26 bewirtschaftet.

Insgesamt werden zeitweise mehr als 100 Rinder dort gehalten, die im Flutungsfalle eventuell nicht rechtzeitig auf höhere Grünlandflächen umgetrieben werden oder aber evakuiert werden können.

Die für die Nutzung dieser Flächen befürchteten Nachteile können durch die vorgesehene erweiterte Entschädigungsregelung aufgefangen werden. Über den genauen Umfang der Kompensation wird ein landwirtschaftlicher Gutachter entscheiden, der die jeweiligen Auswirkungen der Überflutung im Einzelfall bewerten wird.

Soweit auf den Flächen Weidetiere gehalten werden, sieht dieser Planfeststellungsbeschluss eine Regelung zur möglichen Absprache über die Anlage entsprechender Fluchtwurten vor.

III.3.5 Einwander 5

Die Einwendung enthält keine inhaltliche Forderung. Insofern wird auf III.6 verwiesen.

III.3.6 Einwender 6

Dem Einwender 5 gehören im Gebiet Bullenbruch zwei Grundstücke, welche im Planungsgebiet des Hochwasserentlastungspolders liegen.

Die Einwender 6 sehen die Notwendigkeit der Maßnahme und sind dem Projekt gegenüber positiv gesonnen, betrachten sich jedoch als hauptbetroffen.

Insofern haben sie dem Antragsteller ein Kaufangebot für den größten Teil des betroffenen Landes und der Hofstelle gemacht.

Dieses Angebot hat der Antragsteller inzwischen angenommen. Zwar ist die formelle Umschreibung der Eigentumsrechte noch nicht erfolgt, dennoch können die Einwendungen inhaltlich als erledigt betrachtet werden.

III.3.7 Einwender 7

Die Firma des Einwenders befindet sich in der Straße am Mühlenbach und damit im geplanten Polder, wobei sich die Lagerräume in den Kellerräumen befinden. Er befürchtet, dass sein Betrieb nicht mehr uneingeschränkt arbeiten kann, weil das Lager und die Ware überflutet werden.

Entsprechend der in der Einwendung angegebenen Adresse befindet sich die Firma auf dem bereits erwähnten Flurstück mit der Nr. 732.

Diese Fläche wird allerdings in keinem der untersuchten Lastfälle von Hochwasser betroffen sein, so dass die befürchteten Schäden nicht eintreten können.

Wie im Erörterungstermin schon erläutert, können Gefährdungen des Warenbestandes nur durch von außen eindrückendes Wasser oder einen Rückstau aus den Kanalisationsanlagen und nicht durch eine Überflutung des Bullenbruchs entstehen.

III.3.8 Einwender 8 (durch KBV Stade e.V)

Der Einwender bewirtschaftet einen Obstbaubetrieb im Vollerwerb. Zu diesem gehören unter anderem Obstbauflächen im Bereich des geplanten Bullenbruchpolders. An den dort befindlichen Flächen werden allerdings Flurstücke mit einer Gesamtfläche von rund 2 ha nicht ausgedeicht und sind somit auch zukünftig bei der Flutung des Polders von Überflutungen betroffen. Eine Veräußerung kommt für den Betrieb nicht in Betracht, da anderweitig keine Ausweichflächen derzeit absehbar erworben werden können. Insoweit käme ein Grundstückstausch in Betracht. Somit muss für die aktuell verbleibenden Obstbauflächen innerhalb des Polders voll umfänglich der Anspruch auf Ausgleich möglicher Schäden durch Überstauungen erhalten bleiben. Es wird deshalb angeregt, im östlichen Bereich des Polders ergänzend einen Pegel anzulegen, um entsprechende Wasserstandhöhen zeitnah zu entsprechenden Ereignissen gegebenenfalls erfassen zu können.

Hierzu wird bestätigt, dass die Flächen mit den lfd. Nummern 70b, 70c und 70d innerhalb des zukünftigen Hochwasserentlastungspolders liegen. Aufgrund ihrer Höhenlage können die Flächen bei Flutung des Polders betroffen sein.

Über den Erwerb der Grundstücke hat der Antragsteller bereits mit dem Einwender Verhandlungen geführt. Ein Wertgutachten wird zurzeit aufgestellt. Ein Tausch von Grundstücken ist grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass der Antragsteller über geeignete Tauschflächen verfügt bzw. diese beschaffen kann.

Sollten diese Verhandlungen nicht zum Erfolg führen, unterliegen die Flächen selbstverständlich der vorgesehenen Entschädigungsregelung für einen Überflutungsfall. Dazu zusätzliche Pegel einzurichten, entfaltet allerdings keine Relevanz hinsichtlich der Abgrenzung der Entschädigung, maßgeblich ist dafür nur die Dauer des Überlaufs über die Schwelle. Dies wird als ausreichend betrachtet.

Weiterhin wird vorgetragen, dass die innerhalb der Ausdeichung befindlichen Obstflächen unter anderem durch die Anlage der sehr breiten Verwallung des Polders beeinträchtigt werden. Auch hier wird ein Flächentausch gefordert. Außerdem werden unter anderem auch die vorhandene Beregnung sowie die Wildschutz-Einzäunung betroffen und seien entsprechend anzupassen. Die derzeit vorhandene Drainage entwässert nach Norden in die Landwettern, wäre also ebenfalls anzupassen. Zur Minderung des Eingriffs für die betroffenen Obstbauflächen sollte ermöglicht werden, die flache Verwallung ganz bzw. teilweise als Vorgewende zukünftig nutzen zu können und dort die vorgenannte Wildschutz-Einzäunung insbesondere neu aufzubauen. Deshalb sollte grundsätzlich die geplante Verwallung weitest möglich nach Süden bzw. Osten hin verschoben werden, um den Obstbauflächenkomplex möglichst gering zu beeinträchtigen.

Die erforderliche Grundfläche des Deiches und des Weges ergibt sich aus bautechnischen Notwendigkeiten. Es werden lediglich ca. 720 m² der Flächen (Ifd. Nr. 83 und 86) für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen benötigt. Auf einem Teil der Flächen verläuft davon bereits jetzt ein unbefestigter Weg. Die Teilflächen werden zwingend für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen benötigt, welche unter anderem auch dem Schutz der Flächen des Einwenders dienen.

Über den Erwerb der Grundstücke hat der Antragsteller ebenfalls bereits mit dem Einwender Verhandlungen geführt. Ein Wertgutachten wird zurzeit aufgestellt. Die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Beregnung, Einzäunung und Drainage sollen im Gutachten berücksichtigt werden. Entsprechend der Planung kann bestätigt werden, dass auch der zukünftige Deichverteidigungsweg über eine Drainage verfügt, die über die Flächen des Einwenders entwässern soll.

Die Wildschutz-Einzäunung kann als zukünftiger Grenzzaun errichtet werden.

Die weitere Forderung, das herzustellende Bauwerk als Vorgewende zu nutzen, kann nicht zugestimmt werden, da die neue Deichlinie nach Fertigstellung entsprechend dem Niedersächsischen Deichgesetz (§ 3 NDG) als Schutzdeich gewidmet werden soll und demzufolge hinsichtlich seiner Nutzung den entsprechenden Einschränkungen unterliegt.

Weiterhin rügt der Einwender, dass mit der geplanten Abbaufäche für Deicherde zukünftig eine große offene Wasserfläche entstehe, aus der sich kleinräumig nachteilige Veränderungen des Kleinklimas ergeben, beispielsweise durch zusätzliche Nebellagen im Bereich der Obstbauflächen, und zusätzliche Pflanzenschutzbehandlungen auslösen könnten. Deshalb solle die geplante Abbaufäche für Deicherde insoweit minimiert werden, als tatsächlich Bodenmaterial für die unmittelbar an dem Projekt Bullenbruchpolder dienenden Maßnahmen benötigt werden.

Eine Veränderung des Kleinklimas ist nach jetzigen Erkenntnissen nicht zu erwarten, denn es gibt im Bullenbruch bereits einige Wasserflächen, insbesondere das Gewässer „Landwettern“ und weiter nördlich davon liegende vernässte Flächen bis zur A26. Offene Wasserflächen wie Fließgewässer, Gräben, aber auch Teiche zur Frostschutzberegnung sind in diesem Gebiet landschaftsprägend. Damit ist die Nebelhäufigkeit gegenüber z.B. Lagen auf der Geest ohnehin schon als hoch anzunehmen.

Die beantragten Mengen des abzubauenen Kleibodens sind gerechtfertigt, damit der Antragsteller seinen satzungsgemäßen Pflichten nachkommen kann, die Deiche in seinem Verbandsgebiet je nach Notwendigkeit zu bauen, zu verstärken, zu erhöhen und zu erhalten.

III.3.9 Einwender 9 (durch KBV Stade e.V.)

Der Einwender bewirtschaftet im Rahmen seines Obstbaubetriebes eine Obstbaufläche im Bereich der vorgesehenen ausgedeichten Flächen des zukünftigen Hochwasserentlastungspolders. Allerdings werden Teilflächen davon für die Baumaßnahme benötigt. Der Einwender fordert den Antragsteller auf, statt der beabsichtigten Erwerbsabsicht den damit verbundenen Flächenverlust von 0,2538 ha durch angrenzende Bereitstellung einer entsprechenden Teilfläche zu kompensieren. Der Flächenverlust sei im Hinblick auf den Flächenzuschnitt eine massive Beeinträchtigung der dortigen Nutzung, denn mit der am Südrand verbleibenden Verwallung wären unter anderem bauliche Rücknahmen der Wildschutzeinzäunung notwendig.

Soweit sich in diesem Bereich ein noch vorhandener offener Graben befindet, habe dieser für hinterliegende Flächen im zukünftigen Polder keinerlei Entwässerungsfunktion und könnte ohne Probleme in das Obstbauflächen entwässernde System einbezogen werden.

Teilflächen der beiden Flurstücke mit den lfd. 260 und 291 werden zwingend für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen benötigt, die auch dem Schutz der verbleibenden Flächen des Einwenders dienen. Es ist daher beabsichtigt, diese Teilflächen in einer Größenordnung von rund 0,25 ha zu erwerben.

Nach einem Gespräch mit dem Einwender wurde die Deichtrasse bereits auf die westlich gelegene Fläche verschoben, die der Antragsteller dazu noch von der Bundesstraßenverwaltung erwerben wird. Eine weitere Verschiebung der Trasse ist nicht möglich. Bei der Planung der Trasse wurde seitens des Antragstellers darauf geachtet, dass für keinen der in der Ausdeichung liegenden Obstbaubetriebe die Beeinträchtigung durch bauliche Maßnahmen übermäßig hoch ist.

Wie der Antragsteller mitgeteilt hat, wird zurzeit ein Wertgutachten aufgestellt, auf dessen Grundlage die Verhandlungen fortgesetzt werden können. Ein Tausch von Grundstücken ist grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass der Antragsteller über geeignete Tauschflächen verfügt bzw. diese beschaffen kann.

III.3.10 Einwender 10 (durch KBV Stade e. V.)

Der Einwender bewirtschaftet im Nebenerwerb zahlreiche Grünlandflächen im Bereich des geplanten Polders. Dabei handelt es sich sowohl um Eigentums- als auch um Pachtflächen, die am nordwestlichen und südwestlichen Rand des geplanten Polders im Rahmen einer Mutterkuhhaltung mit Weidehaltung genutzt werden.

Es ist daher festzustellen, dass alle Flurstücke innerhalb des Bereichs des künftigen Hochwasserentlastungspolders liegen und von Hochwasser, was die Flächen am südwestlichen Rand des Polders anbelangt teilweise, betroffen sein können. Die von Hochwasser betroffenen Flächen unterliegen daher grundsätzlich den Regelungen zur möglichen Entschädigung der Nutzungsausfälle und hinsichtlich der Weidetiere.

III.3.11 Einwender 11

Die Einwender machen geltend, dass bei der Hochwasser-Situation 2002 der Bullenbruch überflutet war und dadurch der Grundwasserspiegel anstieg. Grundwasser drang von außen durch die Kellertür in den Keller des Hauses. Auf Grund dieser Erfahrung haben die Einwender Bedenken gegen den Bau des Polders und befürchten erneute Schäden.

Die Flurstücke – auch dasjenige, das die Einwender während des Erörterungstermins zusätzlich in die Betrachtung mit aufzunehmen gebeten haben, liegen mit einem Abstand von ca. 80 m zur südlichen Grenze außerhalb des zukünftigen Hochwasserentlastungspolders. Das Wohnhaus liegt auf einer Höhe von ca. +5 m NHN. Der ermittelte Maximalwasserstand beträgt im zurzeit nicht eingedeichten Polder beim Lastfall 1 +0,47 m NHN und im zukünftig eingedeichten Hochwasserschutzpolder +0,73 m NHN. Aufgrund ihres Abstands und aufgrund der Höhenlage ergibt sich keine Betroffenheit in einem der untersuchten Lastfälle. Eindringendes Wasser kann somit nicht Folge eines temporär höheren Grundwasserstands im zukünftigen Hochwasserentlastungspolder sein.

III.3.12 Einwender 12 (durch KBV Stade e. V.)

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders werden im Bereich des geplanten Hochwasserentlastungspolders ca. 12 ha Eigentumsflächen bewirtschaftet. Es handelt sich dabei um ca. 3,5 ha Ackerland sowie 8,5 ha Grünland. Weiterhin sind in langfristiger Pachtung 15 ha extensiv genutzte Grünlandflächen.

Die für die Nutzung dieser Flächen befürchteten Nachteile können durch die vorgesehene erweiterte Entschädigungsregelung aufgefangen werden. Über den genauen Umfang der Kompensation wird ein landwirtschaftlicher Gutachter entscheiden, der die jeweiligen Auswirkungen der Überflutung im Einzelfall bewerten wird.

III.3.13 Einwender 13

Der Einwender widerspricht der Planung des Hochwasserentlastungspolders, da seine Flächen innerhalb des Polders wertlos würden, was einer Enteignung gleiche. Er fordert daher eine Änderung der Planung.

Die Flurstücke des Einwenders mit der lfd. Nr. 719, 857 und 908 liegen am südöstlichen Rand zwar innerhalb der Grenzen des zukünftigen Hochwasserentlastungspolders, sind aber nach allen Berechnungen weder gegenwärtig noch in Zukunft bei den maßgeblichen Lastfällen von Hochwasser betroffen.

III.3.14 Einwenderin 14

Die Einwenderin macht geltend, dass die Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung für ihr Grundstück darstellen, weil sich eine sehr große Wertminderung ergebe, da etwaige Bebauungen unmöglich würden.

Das genannte Flurstück der lfd. Nr. 718 liegt am südöstlichen Rand des zukünftigen Hochwasserentlastungspolders und wird ebenfalls weder zurzeit noch künftig von Hochwasser überflutet.

III.3.15 Einwenderin 15

Der Großmutter der Einwenderin gehören im Gebiet Bullenbruch mehrere Grundstücke. Es wird daher im Hinblick auf eine eventuelle Betroffenheit durch Baustellenzugänge oder Lagerflächen um weitere Informationen gebeten.

Die Flächen mit den lfd. Nrn. 57, 263, 281, 288, 304 und 311 liegen im nördlichen Teil des Planungsgebiets des Hochwasserentlastungspolders.

Baumaßnahmen sind darauf nicht geplant, eventuell müssen jedoch die Zufahrten über die Landwettern angepasst werden. Außerdem kann die Erreichbarkeit während der Bauarbeiten zeitweise eingeschränkt sein.

Hinsichtlich der möglichen landwirtschaftlichen Nutzung können sie von Hochwasser betroffen sein und unterliegen insofern der erweiterten Entschädigungsregelung.

III.3.16 Einwender 16 (durch KBV Stade e.V.)

Im Rahmen des Futterbaubetriebes des Einwenders werden im Bereich des Polders insgesamt 50 ha auf einer ganzen Reihe von Flächen über den Planbereich verteilt bewirtschaftet, davon 20 ha Eigentum. Im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung erfolgt unter anderem auch Weidehaltung mit durchschnittlich 15-20 Tieren in der Vegetationsperiode. Die im Überflutungsfall zu erwartenden Schäden seien zu kompensieren.

Mit Ausnahme der Flurstücke mit den lfd. Nrn. 534, 536, 537 und 538, die nach den Berechnungen weder gegenwärtig noch künftig von Hochwasser betroffen werden, gelten im Übrigen die erweiterten Entschädigungsregelungen für die von Hochwasser betroffenen Flächen und die grundsätzliche Regelung zur möglichen Anlage von Wurten für die Weidetiere.

III.3.17 Einwender 17

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstückes in der Straße Poggenpohl, welches direkt an den geplanten Polder angrenzt. Westlich seiner Hofstelle sei eine Spundwand geplant. Er schlägt vor, anstelle der Spundwand den Deich baulich als grünen Deich zu gestalten.

Dazu wird auf die Zusage I.3.2.2 Bezug genommen.

Um im Abschnitt Poggenpohl auf die bislang vorgesehene Spundwand verzichten zu können, soll für die Ausführung eine technische Umplanung zur Berücksichtigung der Belange der benachbarten Hofstelle erfolgen. Dabei soll statt der Spundwand ein „grüner Deich“ mit Überfahrt errichtet und einige den Bau störende Bauten abgerissen werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Eigentümer der angrenzenden Hofstelle liegt bereits vor. Die Änderungsplanung ist erarbeitet worden, muss jedoch noch naturschutzfachlich überprüft und sodann abschließend zugelassen werden.

III.3.18 Einwender 18 (durch KBV Stade e. V.)

Der Einwender bewirtschaftet im Rahmen seines Obstbaubetriebes die Flurstücke der lfd. Nrn. 310 und 325, belegen am nördlichen Rand des geplanten Hochwasserentlastungspolders. Diese Flurstücke seien in den vergangenen Jahren mit Baugenehmigung der Hansestadt Buxtehude vom 26.04.2019 für eine zukünftige obstbauliche Nutzung mit Steinobst/Pflaumen und Zwetschgen hergerichtet worden.

Gespräche des Einwenders mit dem Ziel, einen Grundstückstausch in Richtung auf die nunmehr ausgegrenzten Obstbauflächen im nordöstlichen Bereich des Polders in Abstimmung mit dem Deichverband und Vorhabenträger bzw. der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen zu ermöglichen, seien leider gescheitert.

Da diese Flächen aber für den Obstbaubetrieb insgesamt von erheblicher Bedeutung seien auch im Hinblick auf die im Betrieb vorhandene Direktvermarktung, werde die obstbauliche Nutzung entsprechend vorgenommen werden. Seinerzeit habe der Vorhabenträger allerdings darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Entschädigungszahlungen bei Flutungen des Hochwasserpolders keine Ansprüche im Hinblick auf die anzulegenden Kulturen bestehen würden, sondern lediglich die Ausgangssituation einer bis dato erfolgenden Acker- bzw. Grünlandnutzung relevant wäre. Dieses könne aber nicht mehr verbindlich gelten, da aktuell ein vollständig neues Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden ist.

Es sei also zwingend festzustellen, dass auch bei Anlage von Dauerkulturen auf den Flächen des Betriebes des Einwenders grundsätzlich ein vollständiger Anspruch auf Entschädigungszahlungen besteht infolge einer Überflutung bzw. eines Einstaus des Polders.

Es wird festgestellt, dass ein Entschädigungsanspruch bei einem dauerhaften Überlauf der Lühe in den Bullenbruch von mehr als 3 Stunden für diese Flächen gegeben ist.

Der zukünftig zuständige Hochwasserschutzverband leistet demzufolge Schadenersatz der pflanzenbaulichen Schäden auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Entschädigungsregelung insbesondere mit dem Zusatz, auch die Kumulation der Ereignisse zu berücksichtigen, ist geeignet, nachteilige Auswirkungen auf den Flächen des Einwenders auszugleichen.

Die Berechnung des Schadenersatzes richtet sich dabei an der rechtlich zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen aus.

III.3.19 Einwenderin 19

Die Einwenderin lehnt den Umfang des Polders in seinen geplanten Grenzen ab.

Sie ist mit einer Fläche (Ifd. Nr. 721) insofern betroffen, als dieses Flurstück am südöstlichen Rand innerhalb des künftigen Polders liegt.

Allerdings wird es nach den vorliegenden Berechnungen bei keinem der Lastfälle von Hochwasser überflutet.

III.3.20 Einwender 20 (durch KBV Stade e.V.)

Der Einwender bewirtschaftet im Rahmen seines Vollerwerbsbetriebes 11,2 ha Eigentumsflächen, davon 4,6 ha Ackerland und 6,6 ha Grünland. Darüber hinaus 8 ha Pacht-Grünland. Unter anderem werden Teilflächen mit tragenden Rindern bis zu deren Eingliederung in den Milchkuhbestand beweidet.

Der bewirtschaftete Flächenkomplex befindet sich im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich des künftigen Polders, und zwar im Nahbereich der im Zuge des vorherigen Deichbaus angelegten Überlaufschwelle.

Die Flächen werden somit in jedem Falle von Hochwasser sofort betroffen sein. Sie unterliegen deshalb sowohl der erweiterten Entschädigungsregelung als auch der Bestimmung zur eventuellen Anlage von Wurten, um den Weidetieren eine Fluchtmöglichkeit zu schaffen, wenn sie nicht rechtzeitig evakuiert werden können.

Darüber hinaus soll auf einigen Flächen der Bodenabbau für den Deichbau geschehen. Durch den Abbau des Kleibodens ist eine Bewirtschaftung dieser und von gepachteten Flächen der geplanten Bodenentnahme durch den Einwender zukünftig nicht mehr möglich.

Deshalb sieht der beantragte Plan berechtigterweise den Erwerb der Eigentumsflächen durch den Antragsteller vor. Auch hat der Antragsteller zugesagt, ggf. vorhandene Möglichkeiten eines Flächentauschs zu nutzen. Inwieweit sie sich realisieren lassen oder daraus neue Pachtmöglichkeiten ergeben, wird den einzuleitenden Verhandlungen vorbehalten bleiben müssen.

Weiterhin wird eine Beeinträchtigung für die Grünlandflächen des Einwenders befürchtet, die in Nachbarschaft zu der nach Beendigung des Abbaus entstandenen Pütte liegen.

Es wird jedoch als nicht wahrscheinlich eingeschätzt, dass die durch den Abbau von Kleiboden entstehende Wasserfläche erheblich negative Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Flächen des Einwenders hat. Der Bullenbruch weist bereits viele Wasserflächen auf, die die landwirtschaftliche Nutzung bislang nicht beeinträchtigt haben.

III.3.21 Einwender 21

Die Einwender sind Besitzer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 248 und 786 und erklären ihre Bereitschaft für die mögliche Nutzung des Bodens zum Klei-Abbau.

Es bleibt dem Antragsteller überlassen, ob er dieses Angebot annehmen möchte oder nicht. Bisher ist eine derartige Nutzung nicht im Antrag enthalten.

III.3.22 Einwenderin 22

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Flurstücke mit den lfd. Nrn. 361 und 362 mit einer Gesamtfläche von 7618 m². Sie liegen am östlichen Rand des künftigen Polders.

Davon werden Teile für den Deichbau in Anspruch zu nehmen sein.

Der Antragsteller beabsichtigt, diese Teilflächen zu erwerben. Inwieweit sich die geforderten Tauschmöglichkeiten realisieren lassen, wird den einzuleitenden Verhandlungen vorbehalten bleiben müssen.

Die verbleibenden Flurstücke unterliegen hinsichtlich ihrer künftigen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit im Übrigen der erweiterten Entschädigungsregelung.

III.3.23 Einwender 23

Im Erörterungstermin hat der Einwender vorgetragen, dass er Anwohner der Straße am Poggenpohl in Buxtehude sei. Diese Straße sei als Zufahrtsstraße zur Deichbaustelle vorgesehen. Er befürchtet, dass im Rahmen der Schüttgut - Schwertransporte (u. a. Sand, Schotter) in dem sehr weichen Untergrund Erschütterungen entstehen, welche zu Schwingungen/Rissbildungen an bzw. in seinem Haus bzw. der Bodenplatte führen könnten. Er fordert daher andere Zufahrten zur Deichbaustelle, zumindest jedoch eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Höhe von 5 bis 10 km/h und eine Tonnagebeschränkung (derzeit beträgt diese 15 Tonnen).

Dazu wird auf die Zusage I.3.2.3 verwiesen. Danach soll die Straße Poggenpohl nicht mehr wie ursprünglich optional beantragt für den Transport von Schüttgütern, sondern unter Vorgabe einer Gewichtsbeschränkung von 15 Tonnen nur als Zufahrt zur Baustelle genutzt werden. Die Transporte sollen vielmehr auf vom Antragsteller vorgeschlagenen alternativen Trassen zur jeweiligen Baustelle gelangen. Diese Planänderung ist bereits erarbeitet und wird Bestandteil eines Änderungsverfahrens sein. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen.

Für den Fall, dass die Straße dennoch ausnahmsweise als Transportweg benutzt wird, gilt die Nebenbestimmung I.3.1.5.2.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.



Gossen

Anhang	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)

NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007(Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 2010)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 390)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011(BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2021 (Nds. GVBl. S. 250)